OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000841/8/SB**

Datum: **Linz, 25. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 18.11.2025, GZ: BHEF/925050002526/25, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als bei Spruchpunkt 2. der Tatzeitpunkt auf den 14.11.2024 eingeschränkt und die Strafe auf 190 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 17 Stunden, herabgesetzt wird. In allen Spruchpunkten wird die Wortfolge *„es, als das gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der C__*" durch die Wortfolge *„als Halter*" ersetzt. In den Spruchpunkten 4. und 5. entfällt die Wortfolge *„sowie bereits physiologischen Schäden im Bereich der Klauen bzw. im Zwischenklauenbereich*". Die Strafe zu Spruchpunkt 4. wird auf 660 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 5 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 675 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag vor der belangten Behörde reduziert sich zu Spruchpunkt 2. auf 19 Euro und zu Spruchpunkt 4. auf 66 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 18.11.2025, GZ: BHEF/925050002526/25, der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurden dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 14.11.2024, 07:45 Uhr – 14.11.2024, 12:56 Uhr
Ort: D-Straße

Sie haben es, als das gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der C__, zu verantworten, dass zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort die Rinder mit den Ohrmarkennummern
aaa
bbb
ccc
ddd
eee
fff
ggg
hhh und
iii
mittelgradige bis hochgradige Lahmheiten aufwiesen und diese nicht ordnungsgemäß versorgt wurden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Durch die vernachlässigte Betreuung haben Sie den Rindern ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

2. Datum/Zeit: 14.11.2024, 07:45 Uhr – 14.11.2024, 12:56 Uhr
20.02.2025, 13:20 Uhr – 20.02.2025, 15:45 Uhr
Ort: D-Straße

Sie haben es, als das gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der C__, zu verantworten, dass zu den angeführten Zeitpunkten am angeführten Ort nicht dafür gesorgt wurde, dass den mittelgroßen Jungrindern im Liegeboxenlaufstall eine ausreichend trockene und weiche Liegefläche zur Verfügung stand. Die Rinder wiesen zum Teil starke Verschmutzungen auf.

3. Datum/Zeit: 14.11.2024, 07:45 Uhr – 14.11.2024, 12:56 Uhr
20.02.2025, 13:20 Uhr – 20.02.2025, 15:45 Uhr
Ort: D-Straße

Sie haben es, als das gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der C__, zu verantworten, dass zu den angeführten Zeitpunkten am angeführten Ort nicht dafür gesorgt wurde, dass die Buchten der Kälber an drei Seiten geschlossen waren. Bei Gruppenhaltung von Kälbern im Freien müssen die Buchten überdacht und auf drei Seiten geschlossen sein und die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sein.

4. Datum/Zeit: 20.02.2025, 13:20 Uhr – 20.02.2025, 15:45 Uhr
Ort: D-Straße

Sie haben es, als das gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der C__, zu verantworten, dass zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort die Rinder mit den Ohrmarkennummern
jjj
kkk
lll
mmm
nnn und
ooo
mit stark ausgeprägten Lahmheiten sowie bereits physiologischen Schäden im Bereich der Klauen bzw. im Zwischenklauenbereich nicht ordnungsgemäß versorgt wurden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Durch die vernachlässigte Betreuung haben Sie den Rindern ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

5. Datum/Zeit: 20.02.2025, 13:20 Uhr – 20.02.2025, 15:45 Uhr
Ort: D-Straße

Sie haben es, als das gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der C__, zu verantworten, dass zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das Rind mit der Ohrmarkennummer ppp mit stark ausgeprägter Lahmheit sowie bereits physiologischen Schäden im Bereich der Klauen bzw. im Zwischenklauenbereich nicht ordnungsgemäß versorgt wurde, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Durch die vernachlässigte Betreuung und der Betroffenheit von beiden Vorderextremitäten haben Sie dem Rind ungerechtfertigt schwere Schmerzen zugefügt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. BGBl. I Nr. 124/2024 iVm. § 15 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004
2. Anlage 2, Punkt 2.1.1. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, idF. BGBl. II Nr. 296/2022
3. Anlage 2, Punkt 3.2.3. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, idF. BGBl. II Nr. 296/2022
4. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. BGBl. I Nr. 124/2024 iVm. § 15 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. BGBl. I Nr. 124/2024
5. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. BGBl. I Nr. 124/2024 iVm. § 15 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. BGBl. I Nr. 124/2024

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.000,00	1 Tage (n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. BGBl. I Nr. 130/2022
2. € 375,00	1 Tage (n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. BGBl. I Nr. 130/2022

3. € 375,00	1 Tage (n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. BGBl. I Nr. 130/2022
4. € 900,00	1 Tage (n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 38 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. BGBl. I Nr. 124/2024
5. € 2.000,00	3 Tage (n) 17 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 38 Abs. 2 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. BGBl. I Nr. 124/2024“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend schilderte die bB den Verfahrensgang und führte zusammengefasst aus, die Übertretungen seien durch die amtstierärztlichen sachverständigen Ausführungen objektiv erwiesen und auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 18.12.2025. Zusammengefasst wird vorgebracht, die bB führe kein objektives Verfahren und beabsichtige, dem Bf nachhaltig die Tierhaltung zu untersagen. Anders sei nicht erklärbar, dass gegen den Bf im Jahr 2025 4 Verwaltungsstrafverfahren anhängig gemacht worden seien. Aufgrund dieser seitens der Behörde dem Bf entgegengebrachten Feindseligkeiten sei dieser bereits erheblich psychisch und auch körperlich belastet. Er habe sich entschieden, die Tierhaltung nachhaltig einzustellen. Die Behörde habe es leider unterlassen, mittels konkreter Aufträge und Auflagen im Sinne des Tierwohls eine konstruktive Vorgehensweise mit dem Bf abzustimmen. Unabhängig davon könne es keinesfalls geduldet werden, dass die beklagte Behörde ihre Erhebungsmaßnahmen ausschließlich auf die subjektiven Wahrnehmungen der einschreitenden Amtstierärztin stütze und sämtliche seitens des Bf vorgetragenen Umstände unberücksichtigt bleiben würden. Im Detail wird zu den Vorwürfen ausgeführt, dass ausdrücklich bestritten werde, dass die beanstandeten Tiere lahm gewesen seien. Die Amtstierärztin (im Folgenden: ATA) habe es unterlassen, eine klinische Untersuchung der beanstandeten Tiere vorzunehmen; eine Lahmheitsdiagnose sei daher nicht möglich gewesen. Dies ergebe sich insbesondere auch daraus, dass im Zuge des am 15.11.2024 abgeführten Transports zum Schlachthof keine Beanstandungen erfolgt seien. Wären die Tiere tatsächlich lahm gewesen, wäre eine Be- und Entladung und somit ein Tiertransport nicht möglich gewesen. Der Zustand der Tiere sei durch den Betreuungstierarzt als in Ordnung befunden worden. Ebenso lägen im Schlachtprotokoll keine Vermerke vor, die eine Lahmheit oder Untauglichkeit protokolliert hätten. Auch zu Spruchpunkt 5. könne auf das Kontrollergebnis des Betreuungstierarztes hingewiesen werden, der am 26.02.2025 die Tiere untersucht habe, es seien keine Lahmheiten vorgelegen. Es würden keinerlei Befundergebnisse zur Frage vorliegen, ob die beanstandeten Tiere an Schmerzen, Leiden und Schäden gelitten hätten. Es würden ausschließlich die unrichtigen subjektiven Wahrnehmungen der ATA verwertet werden. Sämtliche Entlastungsmomente, die letztlich zu einer Einstellung des vorliegenden Verwaltungsstrafverfahrens führen hätten müssen, wurden dem Untersuchungs-

grundsatz widersprechend nicht verwertet. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. werde vorgebracht, dass es die Behörde unterlassen habe, diesen ordnungsgemäß zu konkretisieren. Da nicht hervorgehe, welchen „mittelgroßen Jungrindern" eine ausreichend trockene und weiche Liegefläche nicht zur Verfügung gestellt worden sei. Unabhängig davon werde dieser Spruchpunkt auch aus objektiver Sicht bestritten. Es wäre jedenfalls erwiesen, dass im vorderen Bereich der jeweiligen Liegeboxen sauberes und trockenes Stroh zur Verfügung gestanden sei. Allfällige Verschmutzungen seien keinesfalls darauf zurückzuführen, dass nicht ausreichend trockene Liegeflächen zur Verfügung gestanden wären. Des Weiteren müsse in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass 199 Rinder gehalten wurden, wobei prozentuell man zu dem eindeutigen Ergebnis komme, dass weniger als 5 % der gehaltenen Tiere überhaupt von Verschmutzungen betroffen gewesen seien. Hätte die Behörde all jene Tiere berücksichtigt, die nicht verschmutzt gewesen seien, so wäre sie zu dem klaren Ergebnis gelangt, dass nur eine geringfügige Anzahl an Tieren verschmutzt gewesen sei. Zu Spruchpunkt 3. sei festzuhalten, dass dieser Vorwurf nicht gerechtfertigt sei und es werde auf die Stellungnahme des Betreuungstierarztes verwiesen. Die vom Bf geschaffene Situation entspreche sehr wohl vollumfänglich den Ansprüchen von Jungtieren und sei die Einordnung der bB als freistehender Stall zu beanstanden. Tatsächlich befinde sich die konkrete Stallung in einem Gebäudeverbund. Zudem erscheine der zur Last gelegte Sachverhalt im Spruch als nicht ausreichend konkretisiert, da nicht angeführt worden sei, welche konkreten Tiere betroffen gewesen sein sollen. In eventu für den Fall, dass das Gericht davon ausgehe, dass die dem Bf zur Last gelegten Tatbestände objektiv und subjektiv verwirklicht seien, wird auch die Strafbemessung beanstandet. Der Bf sei unbescholten und das Verschulden wiege keinesfalls schwer, da die bezeichneten Verwaltungsübertretungen, wenn überhaupt nur fahrlässig, verwirklicht worden seien. Eine Einstellung gemäß § 45 Abs 1 Z 2 bzw Z 4 VStG wäre demzufolge die korrekte Vorgehensweise. Alternativ hätte jedenfalls mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden können. Es wird beantragt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und eine Ermahnung auszusprechen, in eventu die verhängte Strafe zu mildern und eine mündliche Verhandlung durchzuführen, sofern nicht ohne diese der erhobenen Beschwerde im schriftlichen Weg vollinhaltlich nachgekommen werde.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 13.01.2026 vorgelegt.

I.4. Am 18.06.2026 wurde in Verbindung mit den Verfahren LVwG-000860 und LVwG-000855 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.1.1. Der Bf versorgte zu den gegenständlichen Tatzeitpunkten am 14.11.2024 und 20.02.2025 die Rinder am Standort M-Straße (LFBIS Nr. qqq) indem er die generelle Versorgung der Tiere vornahm (füttern, ausmisten, behandeln) [Verantwortung Bf; Niederschrift, ON7 vwgAkt].
Zusätzlich übte er die Funktion als unbeschränkt haftender Gesellschafter der C__ aus. Am 01.07.2025 hat der Sohn F__ die Funktion des unbeschränkt haftenden Gesellschafters übernommen. Der Bf hat aber im Wesentlichen die Arbeit mit den Tieren erledigt [Firmen-Report; Behördenakt; Verantwortung Bf; Niederschrift ON7 vwgAkt].

Es fand am 14.11.2024 eine angekündigte tierschutzrechtliche Kontrolle statt. Die Nachkontrolle am 20.02.2025 war unangekündigt [Kontrollbericht/Anzeige vom 21.01.2025, GZ: BHEFVet-2018-34296/5-HK; Kontrollbericht/Anzeige vom 14.04.2025, GZ: BHEFVet-2018-34296/18-HK].

II.1.2. Spruchpunkt 1.:

Am 14.11.2024 bei der Kontrolle von 07.45 Uhr bis 12.56 Uhr wiesen die Rinder aaa bbb ccc ddd eee fff ggg hhh und iii mittelgradige bis hochgradige Lahmheiten auf. Diese Lahmheiten führten bei den Rindern zu Leiden und zu Schmerzen [Kontrollbericht/Anzeige vom 21.01.2025, GZ: BHEFVet-2018-34296/5-HK, Lichtbildbeilage und Videos; Ausführungen ATÄ G__, Niederschrift ON7 vwgAkt; Ausführungen Betreuungstierarzt J__ sen (im Folgenden: BT J__), Niederschrift ON7 vwgAkt; Ausführungen Betreuungstierarzt J__ (im Folgenden: BT J__); Verantwortung Bf; Anlagen zur Beschwerde].
Der Bf hat diese Rinder vor der Kontrolle nicht durch einen Tierarzt versorgen lassen. Der Bf selbst hat ein paar Tiere davon, aber nicht alle genannten Tiere, mit Blauspray vier bis fünf Tage vor dem 14.11.2024 behandelt [Niederschrift ON7 vwgAkt].

II.1.3. Spruchpunkt 2.:

Am 14.11.2024 stand den mittelgroßen Jungrindern keine ausreichend trockene und weiche Liegefläche zur Verfügung. Die Liegeflächen waren verschmutzt und feucht. Die Rinder waren zum Teil stark verschmutzt [Kontrollbericht/Anzeige vom 21.01.2025, GZ: BHEFVet-2018-34296/5-HK, Lichtbildbeilage; Niederschrift ON7 vwgAkt].

II.1.4. Spruchpunkt 3.:

Die Kälber waren in Buchten untergebracht, die sich in der überdachten Stallhalle befanden. Diese Buchten waren nur an zwei gegenüberliegenden Seiten durch 2,5 m hohe Betonwände begrenzt, an den anderen beiden Seiten befanden sich offene Absperrungen (Gatter). Die Halle selbst ist überdacht, es gibt keine Wände, die vom Boden bis zur Decke reichen. Es handelt sich um keine geschlossene Bauweise [Lichtbilder; Verantwortung Bf; Stellungnahme LK Oberösterreich I__, 10.05.2025, Anlage zur Beschwerde].

Teilweise wurden Strohballen vor eine der offenen Seiten gestellt, diese war dadurch nicht zur Gänze geschlossen [Kontrollbericht/Anzeige vom 21.01.2025, GZ: BHEFVet-2018-34296/5-HK, Lichtbildbeilage; Niederschrift ON7 vwgAkt; Stellungnahme BT J__]:

II.1.5. Spruchpunkt 4.:

Am 20.02.2025 bei der Kontrolle von 13.20 Uhr bis 15.45 Uhr wiesen die Rinder jjj kkk lll mmm nnn und ooo stark ausgeprägte Lahmheiten auf. Diese Lahmheiten führten bei den Rindern jedenfalls zu Leiden und auch zu Schmerzen [Kontrollbericht/Anzeige vom 14.04.2025, GZ: BHEFVet-2018-34296/18-HK, Lichtbildbeilage und Videos; Ausführungen ATÄ, Niederschrift ON7 vwgAkt; Ausführungen BT J__ sen, Niederschrift ON7 vwgAkt; Ausführungen BT J__; Verantwortung Bf; Anlagen zur Beschwerde].

Der Bf hat diese Rinder vor der Kontrolle nicht durch einen Tierarzt versorgen lassen [Niederschrift ON7 vwgAkt].

II.1.6. Spruchpunkt 5.:

Am 20.02.2025 bei der Kontrolle von 13.20 Uhr bis 15.45 Uhr wies das Rind ppp eine stark ausgeprägte Lahmheit an beiden Vorderextremitäten auf. Diese Lahmheit war für das Tier mit schweren Schmerzen verbunden [Kontrollbericht/Anzeige vom 14.04.2025, GZ: BHEFVet-2018-34296/18-HK, Lichtbildbeilage und Videos; Ausführungen ATÄ, Niederschrift ON7 vwgAkt; Ausführungen BT J__ sen, Niederschrift ON7 vwgAkt; Ausführungen BT J__; Verantwortung Bf; Anlagen zur Beschwerde].

Der Bf hat dieses Rind vor der Kontrolle nicht durch einen Tierarzt versorgen lassen [Niederschrift ON7 vwgAkt].

II.1.7. Der Bf hat als Pensionist ein Einkommen von rund 2.200 Euro/netto monatlich bei keinen Sorgepflichten und weder einem nennenswerten Vermögen noch Schulden [Niederschrift, ON7 vwgAkt]. Es liegen keine zum Tatzeitpunkt

rechtskräftigen Verwaltungsstrafvormerkungen vor [Verwaltungsvorstrafen-auszug].

II.2. Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde samt Anlagen und insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.06.2026. An dieser nahmen der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung, Vertreterinnen der bB sowie eine Vertreterin der K__ teil. Als Zeugen wurden die meldungslegende Amtstierärztin G__ (ATÄ) sowie die vom Bf namhaft gemachten Betreuungstierärzte J__ und J__ einvernommen. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich dabei im Wesentlichen aus den jeweils genannten Beweismitteln und im Detail wie folgt:

II.2.1. Feststellungen zur Haltereigenschaft:

Unstrittig und in der mündlichen Verhandlung bestätigt, hat der Bf im Wesentlichen die Versorgung der Tiere übernommen. Er hat sie gefüttert, ausgemistet, sich um diese täglich gekümmert und die Behandlungen/Versorgungen der Tiere vorgenommen *(„Es sind aktuell noch Tiere am Hof. Meinem Sohn gehört der gesamte Betrieb, aber ich arbeite noch mit. Im Wesentlichen wird die Arbeit von mir erledigt. […] Wenn ich gefragt werde, wie viele Helfer wir waren bzw. wie viele Personen insgesamt gearbeitet haben, gebe ich an, dass das bis zum 20.02. vier Personen gewesen sind, dort hatten meine Frau, ich und mein Sohn noch eine Helferin, die hat aber dann aufgehört und ab dann wir drei. Mein Sohn ist erwachsen.*" [Niederschrift, ON7 vwgAkt].)

Die Feststellungen zur Geschäftsführertätigkeit ergeben sich ohne Weiteres aus den Ausführungen des Bf und den Firmenbuchauszügen.

II.2.2. Feststellungen zu Spruchpunkt 1.:
Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Kontrollbericht der ATÄ samt den angefertigten Lichtbildern und Videos, welche jeweils in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gesichtet wurden. Bereits in der Lichtbildbeilage und im Kontrollbericht schilderte die ATÄ ihre fachliche Beurteilung der vorliegenden Lahmheit. In weiterer Folge sichteten die BT in der mündlichen Verhandlung die Videos und tätigten Ihre Aussagen – insbesondere auf Befragung durch den Bf – dazu.

Bezogen auf die einzelnen Tiere ergeben sich die festgestellten Lahmheiten dabei insbesondere aus folgenden Beweismitteln:

1. Ohrmarken-Nr. aaa:



Bild Nr.: 2

Lichtbildaufnahme der Kuh mit der OMNr. [redacted]

Die linke HE war im Bereich des Klauengelenks hgr. geschwollen. Es lag eine Lahmheit Grad 4 -5 vor.

Das Rind fußte nur gelegentlich mit der Klauenspitze.



Bild Nr.: 3

Lichtbildaufnahme der Kuh mit der OMNr. [redacted]

Die linke HE war im Bereich des Klauengelenks hgr. geschwollen. Es lag eine Lahmheit Grad 4 -5 vor.

Das Rind fußte nur gelegentlich mit der Klauenspitze.

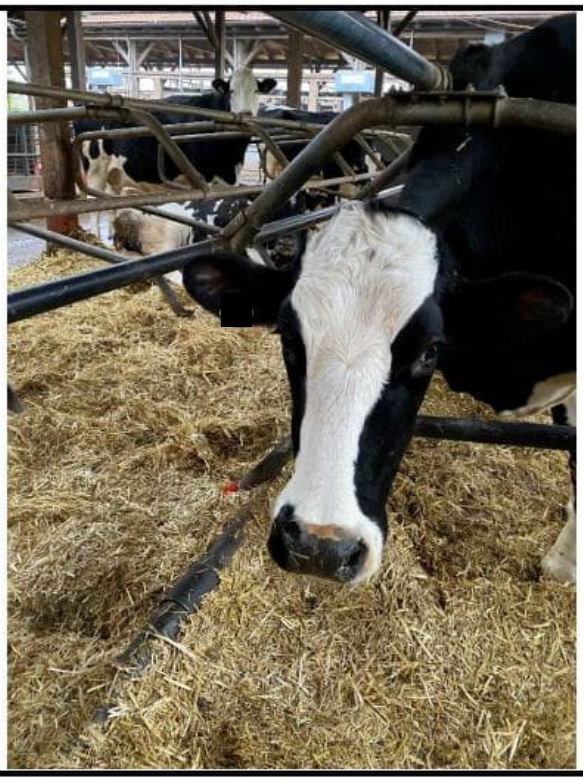

Bild Nr.: 4

Lichtbildaufnahme der Kuh mit der OMNr. [redacted]

Die linke HE war im Bereich des Klauengelenks hgr. geschwollen. Es lag eine Lahmheit Grad 4 -5 vor.

Das Rind fußte nur gelegentlich mit der Klauenspitze.

[Videos IMG_8548 und IMG_8553, Niederschrift ON7 vwgAkt]

2. Ohrmarken-Nr. bbb:

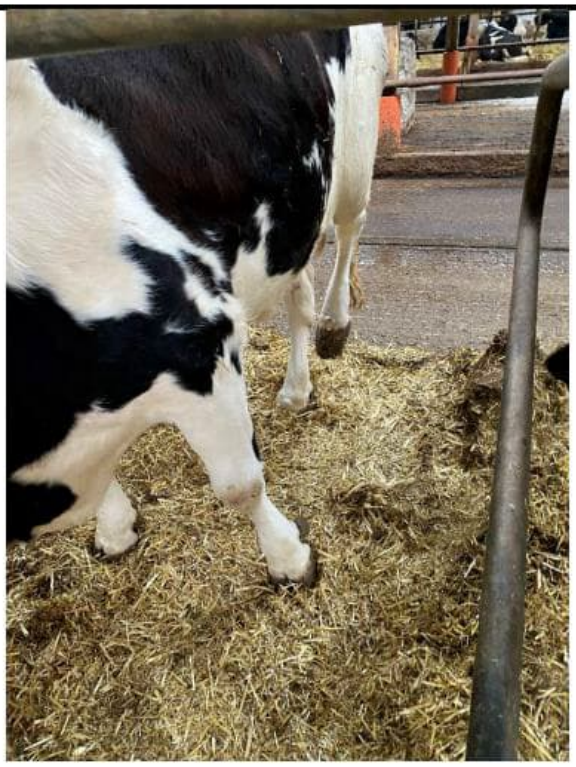

Bild Nr.: 7

Lichtbildaufnahme der Kuh mit der OMNr. [redacted]

Die linke HE wurde entlastet. Es lag eine Lahmheit Grad 4 vor.

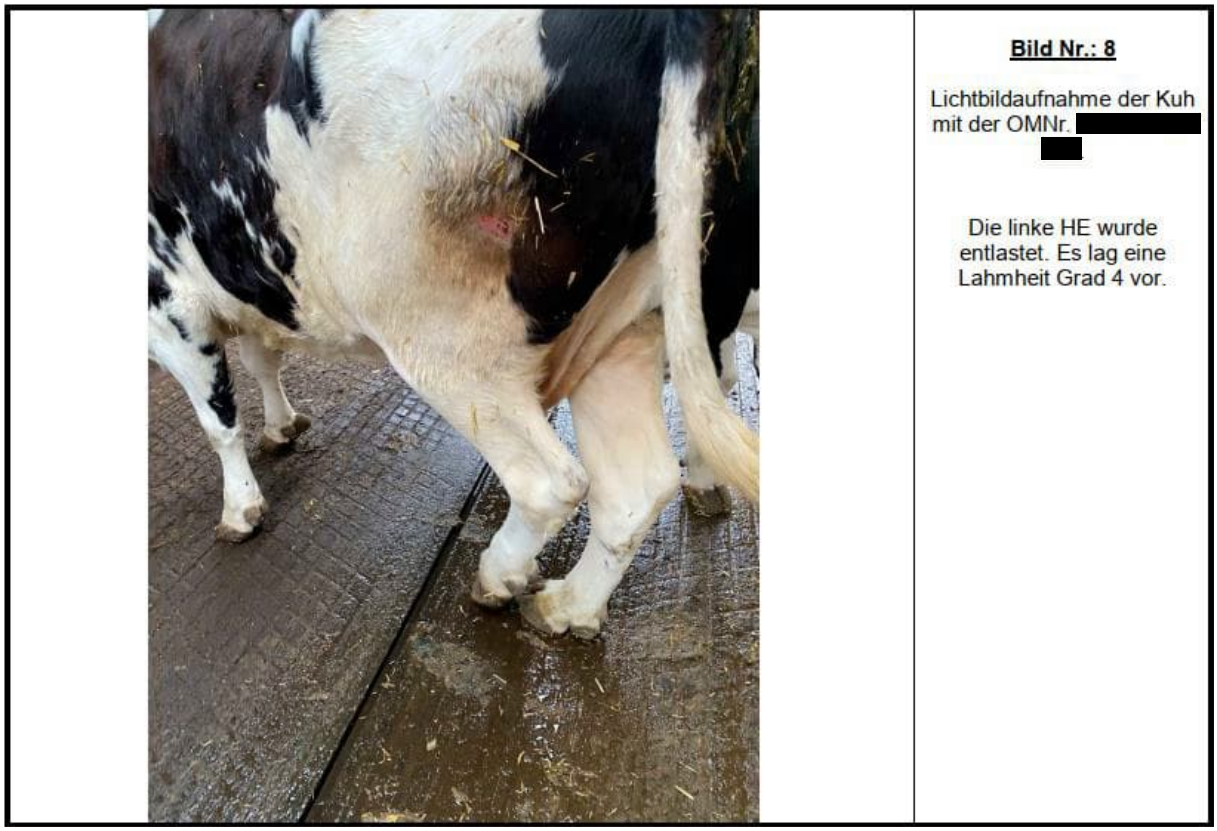

Bild Nr.: 8

Lichtbildaufnahme der Kuh mit der OMNr. [redacted]

Die linke HE wurde entlastet. Es lag eine Lahmheit Grad 4 vor.

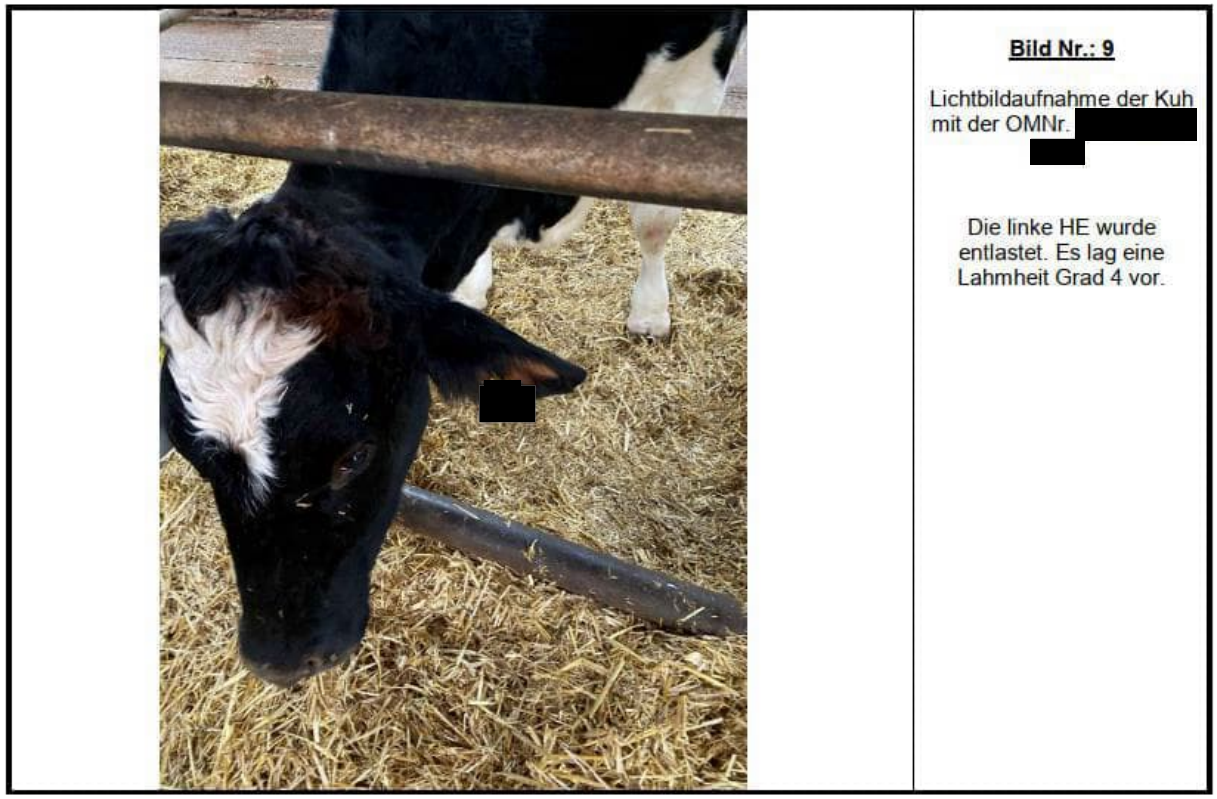

Bild Nr.: 9

Lichtbildaufnahme der Kuh mit der OMNr. [redacted]

Die linke HE wurde entlastet. Es lag eine Lahmheit Grad 4 vor.

[Video IMG_8561, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Da herrscht hinten links eine Lahmheit. Wenn ich gefragt werde, ob das Tier aus meiner Sicht transportfähig ist, verneine ich das." [BT J__ sen Niederschrift ON7 vwgAkt].

3. Ohrmarken-Nr. ccc:

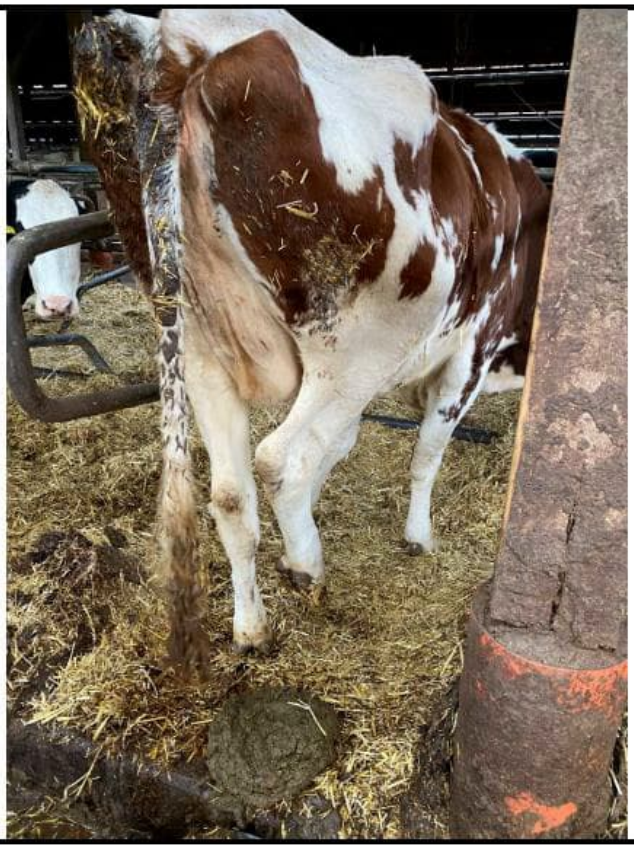

Bild Nr.: 10

Lichtbildaufnahme der Kuh mit der OMNr. [redacted]

Die rechte HE wurde nicht belastet. Es lag eine Lahmheit Grad 5 vor.



Bild Nr.: 11

Lichtbildaufnahme der Kuh mit der OMNr. [redacted]

Die rechte HE wurde nicht belastet. Es lag eine Lahmheit Grad 5 vor.

[Video IMG_8570, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Hier ist hinten rechts eine Lahmheit ersichtlich, auch dieses Tier darf nicht transportiert werden." [BT J__ sen, Niederschrift ON7 vwgAkt]

4. Ohrmarken-Nr. ddd:



Bild Nr.: 12

Lichtbildaufnahme der Kuh mit der OMNr [redacted]

Die rechte HE wurde nicht belastet. Es lag eine Lahmheit Grad 3-4 vor.



Bild Nr.: 13

Lichtbildaufnahme der Kuh mit der OMNr. [redacted]

Die rechte HE wurde nicht belastet. Es lag eine Lahmheit Grad 3-4 vor.

[Video IMG_8572, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Zum Video 8572 kann der Zeuge nichts sagen." [Niederschrift ON7 vwgAkt]

5. Ohrmarken-Nr. eee:



Bild Nr.: 18

Lichtbildaufnahme der Kuh mit der OMNr. [redacted]

Die linke VE wies eine mgr. zu lange Innenklaue auf. Die rechte HE wurde entlastet und es lag eine deutliche Schrittverkürzung sowie eine ggr. Schwellung vor.

Es lag eine Lahmheit Grad 3 vor.



Bild Nr. 19

Lichtbildaufnahme der Kuh mit der OMNr. [redacted]

Die linke VE wies eine mgr. zu lange Innenklaue auf. Die rechte HE wurde entlastet und es lag eine deutliche Schrittverkürzung vor.

Es lag eine Lahmheit Grad 3 vor.

[Video IMG_8589, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Wenn ich […] gefragt werde, ob hier das Tier sich schmerzfrei bewegen konnte (also Tier 3855) gebe ich an, dass ersichtlich ist, dass das Schrittbild sehr verändert ist, es wird das linke hintere Bein länger belastet. Es wird das rechte Bein eben nur ganz kurz belastet, weiters ist eine Schwellung hinten

rechts ersichtlich. Das Tier konnte sich nicht schmerzfrei bewegen." [ATÄ, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Hier liegt eine geringgradige Lahmheit aus meiner Ansicht vor. Ich würde sagen, Score 2. Daraus basierend kann man nicht ableiten, dass das Tier Schmerzen hatte, dafür müsste eine längere Sequenz angesehen werden. Zur Transportfähigkeit kann ich hier nichts sagen." [BT J__ sen, Niederschrift ON7 vwgAkt]

6. Ohrmarken-Nr. fff:



Bild Nr. 20

Lichtbildaufnahme der Kuh mit der OMNr. [redacted]

Die linke HE wies eine hgr. zu lange Außenklaue auf. Die linke HE wurde teilweise nicht mehr belastet.

Es lag eine Lahmheit Grad 4-5 vor.

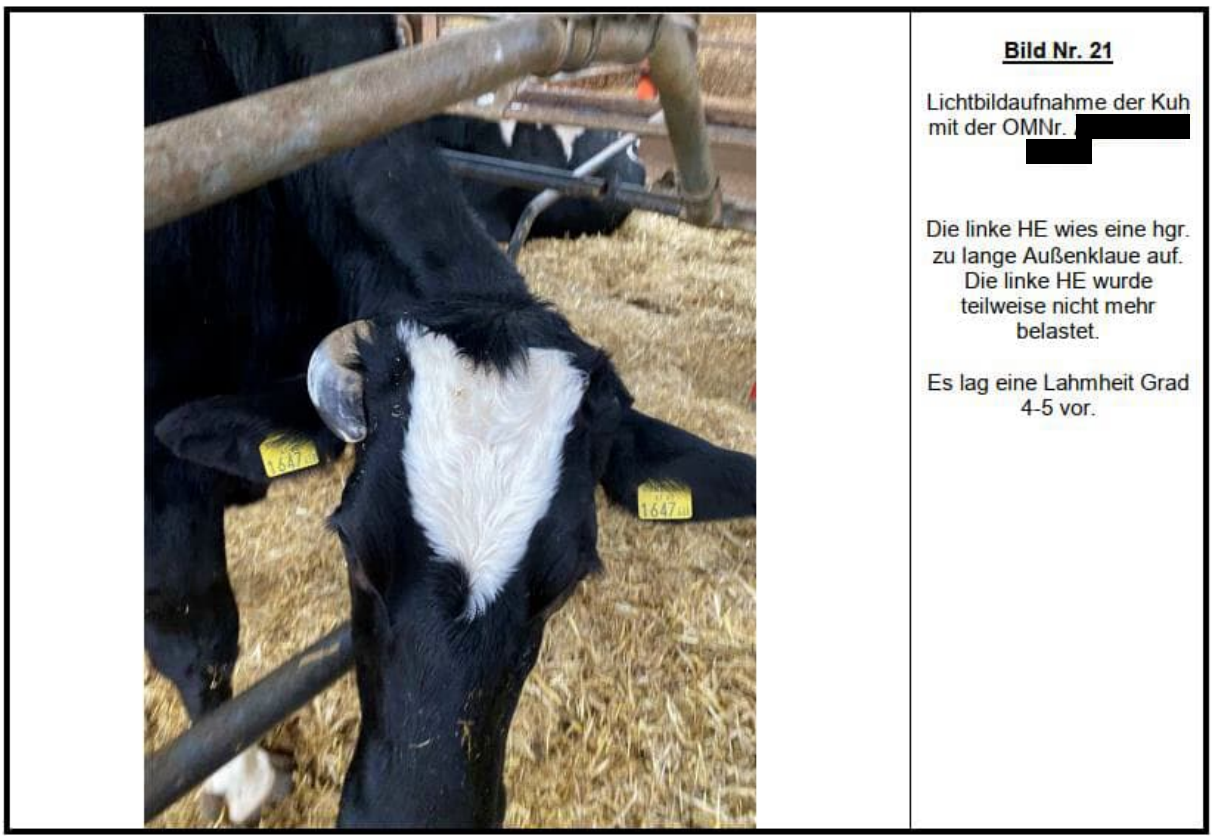

Bild Nr. 21

Lichtbildaufnahme der Kuh mit der OMNr. [redacted]

Die linke HE wies eine hgr. zu lange Außenklaue auf. Die linke HE wurde teilweise nicht mehr belastet.

Es lag eine Lahmheit Grad 4-5 vor.

[Video IMG_8595, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Es liegt eine geringgradige Lahmheit vor. Einen Score kann ich nicht nennen. Zu den einzelnen Voraussetzungen, wie ein Score beurteilt wird, verweise ich auf das Buch ‚Klinische Propädeutik der Haus- und Heimtiere', Baumgartner. Wenn ich gefragt werde, ob ich dieses Tier transportieren würde, würde ich dieses Tier nicht transportieren. Ich glaube nicht, dass dieses Tier jemand transportieren würde. Wenn ich […] darauf hingewiesen werde, dass der Bf dieses Tier aber transportiert hat am nächsten Tag, gebe ich an, das kann am nächsten Tag ganz anders aussehen." [BT J__ sen, Niederschrift ON7 vwgAkt]

7. Ohrmarken-Nr. ggg:

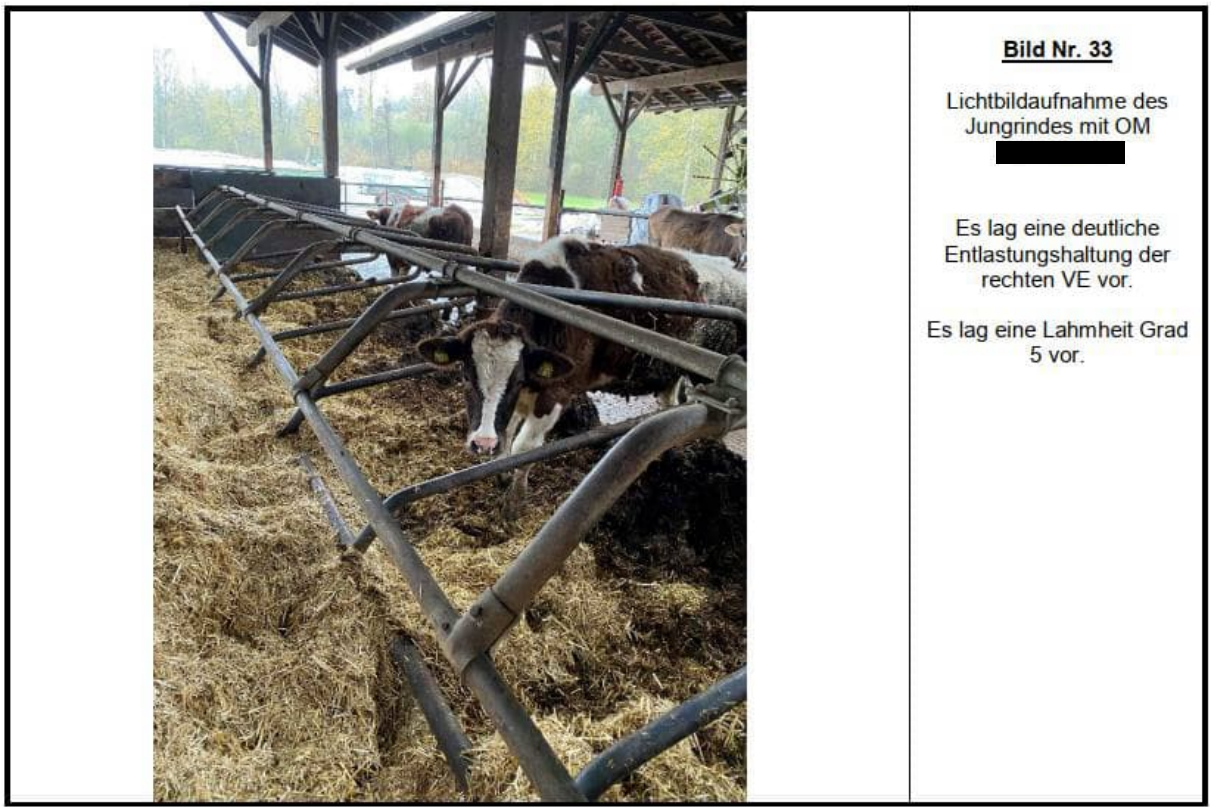

[Video IMG_8664, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Auch hier liegt rechts vorne eine Lahmheit vor. Hinsichtlich Schmerzen verweise ich darauf, dass ich das lediglich eben, wie vorhin schon gesagt, aufgrund des Videos nicht beurteilen kann." [BT J__ sen, Niederschrift ON7 vwgAkt]

Aus der tierärztlichen Dokumentation ergibt sich zum späteren Zeitpunkt bezogen auf das Tier auch folgende Einordnung durch BT J__:

„ggg
20.02.2025: DX: dex. VE, Keine Notschlachtung – keine akute Verunfallung; Schulterläsion
VD Bänderläs. TX: Romefen don. san.
NK 21.02.2025 Alle Tiere zeigten Verbesserung auf TX

NK 26.02.2025: OK, starke Verbesserung GB– beobachten TH" [Stellungnahme BT J__, Anlage zur Beschwerde].

8. Ohrmarken-Nr. hhh:

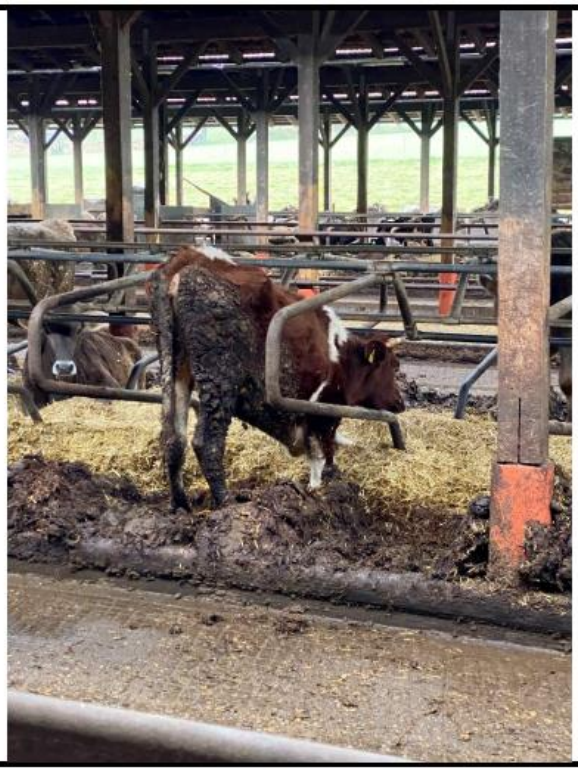

Bild Nr. 31

Lichtbildaufnahme der „mittelgroßen" Jungrinder.

Diese waren stark verschmutzt.

Das Jungrinder mit OM AT 8335 fiel auf, da es während der Kontrolle versuchte vorne aufzustehen und eine Schonhaltung vorlag.



Bild Nr. 32

Lichtbildaufnahme des Jungrindes mit OM [redacted]

Es lag eine deutliche Entlastungshaltung der rechten VE vor.

Es lag eine Lahmheit Grad 5 vor.

[Video IMG_8660, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Hier liegt auch eine Lahmheit vor, ganz klar, ich würde sagen so zwischen 3 und 4. Es muss aber nicht unbedingt sein, dass das Tier auch Schmerzen hat. Es gibt eine Hangbeinlahmheit oder eine Stützbeinlahmheit. Das wäre zur Beurteilung heranzuziehen, ob das Tier Schmerzen hat oder nicht." [BT J__ sen, Niederschrift ON7 vwgAkt]

9. Ohrmarken-Nr. iii:

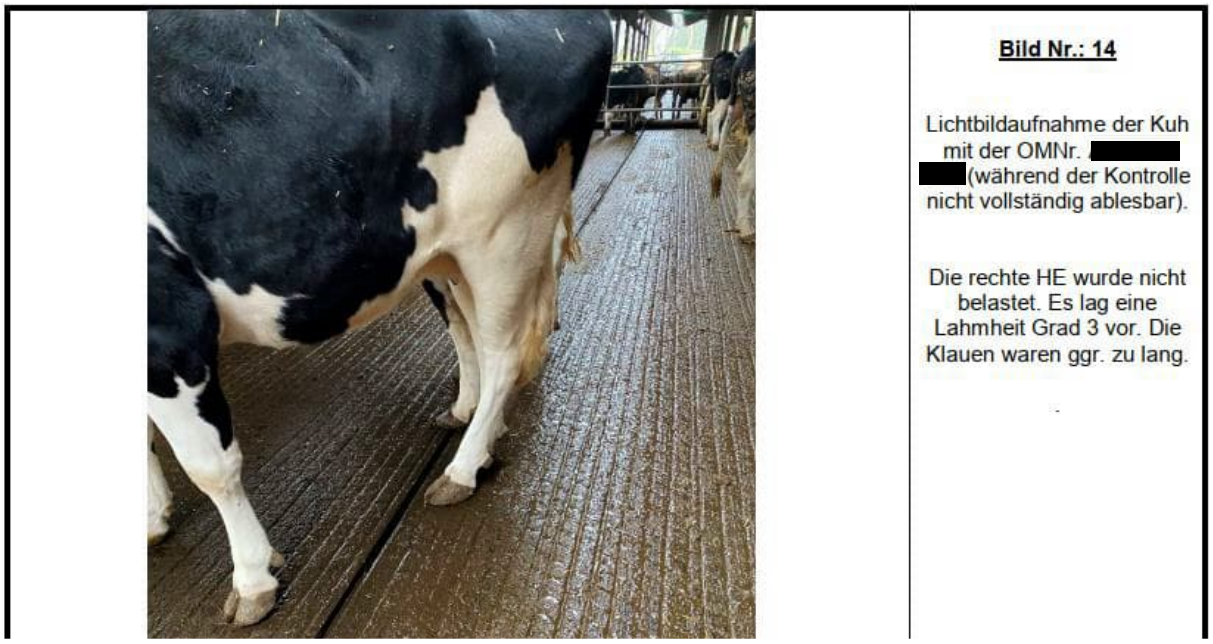

Bild Nr.: 14

Lichtbildaufnahme der Kuh mit der OMNr. [redacted] (während der Kontrolle nicht vollständig ablesbar).

Die rechte HE wurde nicht belastet. Es lag eine Lahmheit Grad 3 vor. Die Klauen waren ggr. zu lang.

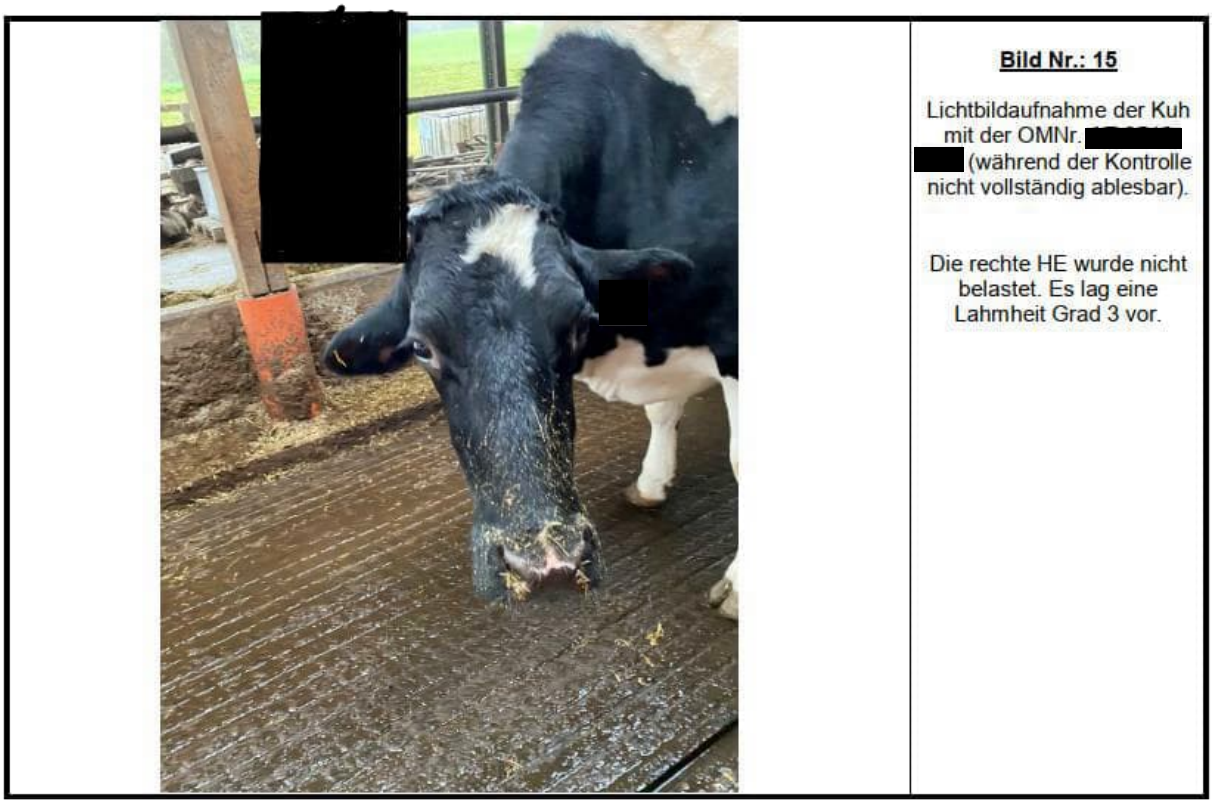

Bild Nr.: 15

Lichtbildaufnahme der Kuh mit der OMNr. [redacted] (während der Kontrolle nicht vollständig ablesbar).

Die rechte HE wurde nicht belastet. Es lag eine Lahmheit Grad 3 vor.

[Video IMG_8581, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Wenn ich dazu gefragt werde, ob sich dieses Tier schmerzfrei bewegen konnte, verneine ich dies." [ATÄ, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Zum Video 8581 gebe ich an, dass hier eine gewisse Beeinträchtigung da ist, ich kann dazu aber nicht sagen, wovon das ist. Auch bei diesem Tier würde ich meinen, es kommt niemand auf die Idee, das Tier zu transportieren." [BT J__ sen, Niederschrift ON7 vwgAkt]

BT J__ sen verwies darauf, dass Lahmheiten in jedem Rinderbetrieb ein Thema seien, jedoch es noch in der Norm sei, wenn Lahmheiten bei maximal 10 % der Tiere auftreten würden. Erst wenn es mehr als 10 % wären, handle es sich um ein Bestandsproblem und es bedürfe weiterer Untersuchungen. Diese Ausführungen mögen aus Sicht eines behandelnden Tierarztes im Hinblick auf ansteckende Krankheiten und Behandlungsmethoden (wie der hier im Raum stehenden mortellaroschen Krankheit) nachvollziehbar erscheinen. Aus Sicht des Tierschutzes, und nur aus diesem Blickwinkel hat die ATÄ ihre Kontrollen durchzuführen, steht jedoch jedes einzelne Tier im Zentrum der Betrachtung und ist für jedes einzelne Tier dafür zu sorgen, dass ihm weder Schmerzen, Leiden, Schäden noch schwere Angst zugefügt werden. Es wirkt daher aus Sicht des Tierschutzes nicht rechtfertigend, dass es „nur 10 %" oder „weniger als 10 %" der Tiere betrifft.

Insgesamt hielt BT J__ sen zwar fest, dass er aufgrund der kurzen Videosequenzen keine abschließende Beurteilung vornehmen könne, ob das Tier wirklich Schmerzen habe. Daraus ergibt sich jedoch nicht – wie vom Bf moniert – dass die von der ATÄ festgestellten Beeinträchtigungen bei den Tieren nicht vorgelegen seien, sondern erscheint als absolut logisch und ehrlich, dass der BT aufgrund lediglich einer kurzen Videosequenz keine abschließende tierärztliche Diagnose stellt, sondern nur eine überblicksmäßige Einschätzung treffen kann. Aber auch dabei war der BT J__ sen sehr klar in Bezug auf die Rinder bbb ccc fff iii, hhh und ggg. Ungeachtet dessen ist festzuhalten, dass es im gegenständlichen Fall nicht nur um Schmerzen geht, sondern der den Tieren auch keine Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen. Insofern ist jedoch umso mehr auf die eigenen Wahrnehmungen der ATÄ vor Ort zu verweisen, die als einzige zum Tatzeitpunkt die Tiere bezogen auf tierschutzrelevante Aspekte beurteilt hat. BT J__ sen kam zwar am Abend des 14.11.2024 noch zum Betrieb des Bf, führte dabei jedoch nur mehr eine überblicksmäßige Einschätzung durch, nachdem eine amtstierärztliche Untersuchung schon erfolgt sei; ein vollständiges Lahmheitsscoring wurde von ihm am Abend des 14.11.2024 nicht mehr vorgenommen. Auch über eine Transportfähigkeit habe er mit dem Bf nicht gesprochen. Dessen Wahrnehmungen können daher die von der ATÄ im Rahmen der tierschutzrechtlichen Kontrolle durchgeführte fachliche Beurteilung der Tiere nicht widerlegen oder ersetzen.

Die Feststellungen zur Versorgung der Tiere vor der gegenständlichen Kontrolle gründen auf den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung: *„Wenn ich gefragt werde, ob die Tiere vor dem 14.11. behandelt worden sind, um die es hier geht, gebe ich an, dass ich sie selbst mit Blauspray behandelt habe, aber auch nicht alle Tiere und wenn ich gefragt werde, wann das ungefähr war, gebe ich an, dass das so vier bis fünf Tage vor der gegenständlichen Kontrolle gewesen ist. Wenn ich gefragt werde, ob auch ein Tierarzt die Tiere angesehen hat, gebe ich an, dass der Tierarzt ja laufend bei mir am Betrieb ist. ist. Die beste Behandlung gegen die mortellarosche Krankheit ist der Blauspray, soweit mir bekannt war. Eingetragen habe ich diese Behandlung aber nicht, weil keine Wartezeit draufsteht. Ich habe halt die Wunde zuerst gewaschen und dann den Spray aufgetragen.*" [Niederschrift, ON7 vwgAkt]. Diese Ausführungen des Bf werden nicht angezweifelt. Die ATÄ führte dazu jedoch aus, dass dies abhängig von der konkreten Lahmheit bzw der konkret zu behandelnden Infektionen zu sehen ist und bei einer bereits aufgetretenen Lahmheit sicher kein Blauspray ausreichend sei [Niederschrift, ON7 vwgAkt]. Der Bf plante im Übrigen bereits, diese Tiere ohnehin zum Schlachthof zu bringen: *„Die Milchwirtschaft wurde vor einigen Monaten eingestellt und es wurde auf Mastrinderhaltung umgestellt. In einem Stallabteil befanden sich noch ein Restbestand der früheren Milchkühe. Diese standen trocken und wurden für die Schlachtung gemästet. Einige dieser Kühe wiesen Lahmheiten auf. Der Tierhalter gab an, dass er ein Bestandesproblem mit der Mortellar´schen Krankheit hat und die lahmen Kühe daher stammten.*" [Kontrollbericht/Anzeige vom 21.01.2025, GZ: BHEFVet-2018-34296/5-HK]

Für das Verwaltungsgericht ist daher als erwiesen anzusehen, dass die angeführten Rinder mittelgradige bis hochgradige Lahmheiten aufwiesen, die vom Bf nicht ordnungsgemäß versorgt wurden, wodurch den Rindern ungerechtfertigt jedenfalls Leiden und auch Schmerzen entstanden sind.

II.2.3. Feststellungen zu Spruchpunkt 2.:

Aus dem Kontrollbericht geht hervor: *„In den weiteren Abteilen wurden Mastrinder gehalten. Die Liegeboxen waren vor allem für die kleineren und mittleren Jungrinder bezüglich der Einstreusituation nicht ideal. Es war nur in den vorderen Bereichen eingestreut und die hintere Hälfte war stark verschmutzt und nicht trocken, da die Rinder dort Kot- und Harn absetzten. Die Rinder in diesem Bereich waren stark verschmutzt.*" [Kontrollbericht/Anzeige vom 21.01.2025, GZ: BHEFVet-2018-34296/5-HK]

Einhellig bestätigten alle Tierärzte, dass es durchaus Tiere gibt, die sich in den Mist/Kot legen und daher verschmutzt sind. In aller Regel – so führte die ATÄ aus – wären Rinder jedoch eher reinliche Tiere und würden sich somit eher auf trockene und saubere Liegeflächen legen. Dabei verwies die ATÄ auch auf das *„Handbuch Rinder*", 4. Auflage: Stand März 2023, erstellt und veröffentlicht von der Fachstelle

für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (im Folgenden: Handbuch). Demnach werden für die Erhebung, ob die Liegeflächen der Tiere trocken sind, die Liegeflächen und die Tiere selbst beurteilt.

„Tiere beurteilen:
Es wird beurteilt, ob das Haarkleid nass, verklebt oder stark verschmutzt ist. Dabei sollen jene Regionen beurteilt werden, die hauptsächlich von Verschmutzung betroffen sind:

- *Ano-Genitalregion*
- *Euter*
- *Bauch*
- *Oberschenkel*
- *Hinterextremität – vom Sprunggelenk bis zum Boden (bzw. Klauen bis Höhe Sprunggelenk)*"

[Handbuch, S 19] Dieser Punkt ist dann erfüllt, wenn *„die Liegefläche trocken gehalten wird und die Tiere kein nasses oder verschmutztes Haarkleid aufgrund mangelhaft unterhaltener Liegefläche aufweisen.*" [Handbuch, S 19].

Im konkreten Bereich wurden 199 Rinder gehalten [Verantwortung Bf]. Lt Ausführungen der ATÄ hat es sich nicht um einzelne Tiere gehandelt, die verschmutzt gewesen seien, sondern sie habe sich vermerkt, dass es rund 50 % der Tiere gewesen seien, wobei sie eine Schätzung vorgenommen habe [*„Darin habe ich vermerkt ‚50 % und mehr der nicht ausgewachsenen Tiere von hochgradigen Verschmutzungen betroffen, Kühe und Kälber waren sauber'. […] Bei der Angabe von 50 % handelt es sich um eine Schätzung meinerseits.*" Niederschrift, ON7 vwgAkt].

Die Verschmutzung der mittelgroßen Jungrinder stellte sich dabei am 14.11.2024 wie folgt dar:



Bild Nr. 24

Lichtbildaufnahme der „mittelgroßen" Jungrinder.

Diese waren stark verschmutzt.



Bild Nr. 25

Lichtbildaufnahme der „mittelgroßen“ Jungrinder.

Diese waren stark verschmutzt.



Bild Nr. 26

Lichtbildaufnahme der „mittelgroßen“ Jungrinder.

Diese waren stark verschmutzt.



Bild Nr. 27

Lichtbildaufnahme der „mittelgroßen“ Jungrinder.

Diese waren stark verschmutzt.

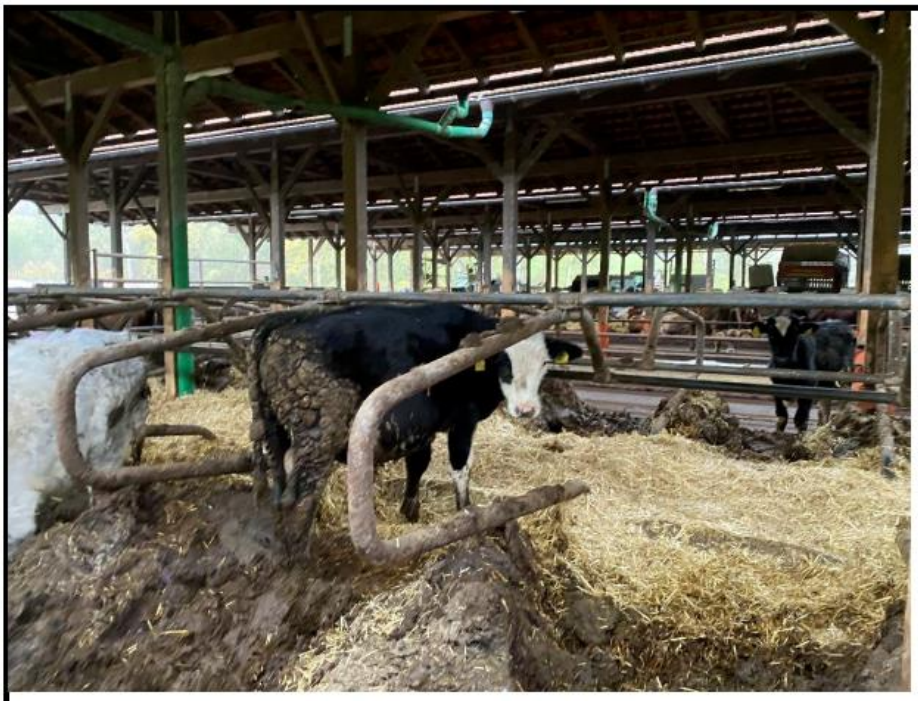

Bild Nr. 29

Lichtbildaufnahme der „mittelgroßen“ Jungrinder.

Diese waren stark verschmutzt.



Bild Nr. 30

Lichtbildaufnahme der „mittelgroßen“ Jungrinder.

Diese waren stark verschmutzt.



Bild Nr. 31

Lichtbildaufnahme der „mittelgroßen“ Jungrinder.

Diese waren stark verschmutzt.

Das Jungrinder mit OM [redacted] fiel auf, da es während der Kontrolle versuchte vorne aufzustehen und eine Schonhaltung vorlag.

In Bezug auf den 20.02.2025 – der auch im Tatvorwurf genannt ist – ist festzuhalten, dass sich im Kontrollbericht dazu folgender Vermerk findet: *„Im ehemaligen Milchviehbetrieb wurden Mastrinder in mehreren Abteilen gehalten. Insgesamt waren seit der letzten Kontrolle Verbesserungen bei der Einstreu der Liegeboxen ersichtlich. Es war mehr Einstreu vorhanden, jedoch war der hintere Bereich der Liegeboxen zum Teil weiterhin stark verschmutzt und feucht.*

Im Vergleich zur letzten Kontrolle waren die Rinder deutlich sauberer, insbesondere die Jungrinder waren jedoch noch immer zum Teil stark verschmutzt. Es waren noch ca. 15-20 Prozent der Tiere stark verschmutzt." [Kontrollbericht/Anzeige vom 14.04.2025, GZ: BHEFVet-2018-34296/18-HK] Es lässt sich daraus nicht erkennen, ob damit auch die „mittelgroßen Jungrinder", auf die sich der Spruchpunkt bezieht, gemeint sind oder ob damit gerade doch die „kleineren Jungrinder" gemeint sind.

Es ist aufgrund der Lichtbilder und den Schilderungen der ATÄ offensichtlich, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Tieren stark verschmutzt war. Dass nicht per se die Schlussfolgerung daraus auf die Liegeflächen zu ziehen ist, ergibt sich auch aus dem Handbuch, wobei demnach ausdrücklich auch eine Betrachtung der Tiere zu erfolgen hat. Im gegenständlichen Fall bestätigt sich sowohl durch das Erscheinungsbild der Liegeflächen als auch der Tiere, dass den Tieren nicht ausreichend trockene und saubere Liegeflächen zur Verfügung standen.

Der Vollständigkeit halber wird in Bezug auf die Ausführungen des BT J__ samt Lichtbildern festgehalten, dass diese nachweislich an einem anderen Tag (am 26.03.2025) aufgenommen wurden und somit nicht den gegenständlichen Tattag widerspiegeln. Dies gilt auch für die Feststellungen des BT J__, wonach bei den bisherigen tierärztlichen Besuchen jederzeit eine weiche und trocken Liegefläche zur Verfügung gestanden sei. Im Verwaltungsstrafverfahren ist der konkrete Tatzeitpunkt zu betrachten, wobei sich die von der ATÄ wahrgenommene Situation aufgrund einer unangekündigten Kontrolle so darstellte. Es kann dahingestellt bleiben, wie sich die Situation im Stall gegebenenfalls dargestellt hat, wenn angekündigte Tierarztbesuche stattfinden. Dabei bestätigte BT J__ über Vorhalt der Bilder 22 und 23, dass *„mehr vorhanden sein*" könnte, er würde allerdings eine Gesamtbetrachtung vornehmen [Niederschrift, ON7 vwgAkt].

II.2.4. Feststellungen zu Spruchpunkt 3.:

Dieser Punkt ist im Wesentlichen unstrittig. Strittig ist hier, ob es sich um eine Haltung im Freien handelt oder ob eine Haltung in einem Stall(verbund) vorliegt. Der Bf führt aus, dass die Haltung den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Witterungsschutz entspreche. Lt Stellungnahme des J__ stehe *„das ehemalige Melkgebäude […] dem Gebäude quer zur Einflussrichtung von Wind oder Zugluft.*" [Anlage zur Beschwerde].

Im Handbuch ist dazu festgehalten:
„Erhebung:
Es wird festgestellt, ob Buchten zur Kälberhaltung im Freien überdacht und auf drei Seiten geschlossen (z.B. Kälberhütte, Iglu), und ob die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sind.
Dies gilt für Einzel- und für Gruppenbuchten.

Es muss vor allem auf richtige Aufstellung zum Schutz gegen Zugluft, übermäßige Aufheizung der Kälberiglus oder -hütten (pralle Mittagssonne im Sommer) und Niederschläge geachtet werden. Für eine optimale Klimagestaltung sind Schattenspender an warmen Sommertagen und Windschutz für die kühle und kalte Jahreszeit wichtig

Erfüllt, wenn:
Kälberhütten oder Iglus verwendet werden und die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sind.

Empfehlung:
- *Es ist wichtig darauf zu achten, dass Kälberhütten (Iglus) so hoch sind, dass die Tiere darin bis zum Umtriebsende aufrecht stehen können.*
- *Kälberhütten und Iglus sollten in Süd-Ost-Richtung ausgerichtet sein (Öffnung der Hauptwindrichtung abgewandt). Zum Schutz gegen Wind und übermäßige Hitze können sie im Schutz von anderen Gebäuden, überdacht oder unter Bäumen aufgestellt werden.*
- *Kranke Kälber vertragen tiefe Außentemperaturen schlechter und sollen daher ihrem Temperaturbedürfnis entsprechend untergebracht werden.*"

[Handbuch, S 57]

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Oberösterreich lautet dazu auszugsweise:

„M-Straße – Kälberstall (Einsteller)
Stalleinheit mit Ost-Westausrichtung der Futterachse (mehrhäusige Anlage).
Satteldach über Futterachse, abgeschlepptes Dach über den Buchtenbereichen.
Außenklimastall mit freier Lüftung, offene Seiten zum Futtertisch und an der Rückseite der Gruppenbuchten, Buchtenabtrennungen mit Betonscheiben - Höhe ca. 2,5 m, an der Rückseite sind bei der Begehung teilweise Quaderballen angestellt.

Haltungssystem
Zwei Einraumbuchten mit Tiefstreu an der Ostseite der Stalleinheit, fünf weitere Buchtenabteilungen werden für Einstell- und Lagernutzung verwendet.
Die Einstreu ist ausreichend gegeben, Kälber weisen keine Auffälligkeiten auf (kein Husten und keine Verschmutzung). Die Buchten wiesen bei der Begehung keine hohe Besatzdichte auf.

Stallklima
Die Luftbewegung am Futtertisch (Nordseite) bewegt sich bei dieser offenen Bauweise im üblichen Bereich von ca. 2m /Sek. (Abschätzung aus der Begehung), an der Südseite im Außenbereich (Rückseite Buchten – Freiraum zur nächsten Stalleinheit) merkbar geringer. In den Buchten (Liege- und Bewegungsbereich) der Kälber ist eine wesentlich reduzierte Luftbewegung wahrnehmbar, die der empfohlenen Luftgeschwindigkeit von ca. 0,2 m/Sek. Entspricht (Abschätzung aus der Begehung). Auch von den offenen Seiten am Futtertisch und der Rückseite der Bucht war kein auffallender Zuglufteintrag in die Buchten feststellbar.
Da die ca. 2,5 m hohen und geschlossenen Buchtenuntereilungen quer zur natürlichen Hauptwindrichtung angeordnet sind, ist auch bei höherer Windgeschwindigkeit in der

Hauptwindrichtung davon auszugehen, dass sich die Luftbewegung im Buchtenbereich nicht wesentlich erhöht.

Die Gebäudearchitektur mit der Längsausrichtung von Osten nach Westen, ihrem Querschnitt sowie Raumhöhen, der Dachausformung und mit der offenen Bauweise sind auch in Bezug auf die Sonneneinstrahlung und Vermeidung des natürlichem Wärmeeintrag entsprechen den Regeln bei Außenklimaställen.

Der Sonneneintrag im Sommer (mit hohem Sonnenstand) wird aufgrund der Gebäudeausrichtung und Dachform in den Buchten weitgehend reduziert und bietet eine ausreichende Beschattung. Die offene Bauweise verschafft zusätzlich auch bei geringer natürlicher Luftbewegung eine zusätzliche Kühlung. Da die Stalleinheit mit den Kälberbuchten einen ausreichenden Abstand zum südlich gelegenen Liegeboxenlaufstall besitzt, ist davon auszugehen, dass auch bei niedrigem Sonnenstand (Winter) ganztätig ein ausreichender Sonneneintrag an der Rückseite der Buchten für die Kälber gegeben ist. Bei Schlechtwetterphasen in der kalten Jahreszeit lassen sich durch Managementmaßnahmen (Anordnung von Strohballen an der Südseite und ausreichender Einstreu) entsprechende Verbesserungen umsetzen." [Stellungnahme LK Oberösterreich I__, 10.05.2025, Anlage zur Beschwerde].

Daraus ergibt sich die offene Bauweise. Auch wenn die Tiere bei optimalen Bedingungen ausreichend vor – nicht widrigen – Witterungsbedingungen geschützt sind, so ergibt sich aus der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer, welche im Übrigen die 1. THVO unberücksichtigt lässt, dass bei Schlechtwetterphasen in der kalten Jahreszeit entsprechende Verbesserungen umzusetzen sind. Solche Umsetzungen (wie auch angeführt die Anordnung von Strohballen) hat der Bf nur teilweise durchgeführt, zumal er zwar Strohballen angeordnet hat, diese jedoch nicht so, dass eine dreiseitig umschlossene Bucht entsteht:



Bild Nr. 36

Lichtbildaufnahme der Kälber im Freien.

Der Witterungsschutz reichte nicht vollständig über drei Seiten.



Bild Nr. 37

Lichtbildaufnahme der Kälber im Freien.

Der Witterungsschutz reichte nicht vollständig über drei Seiten.

Diese Frage ist in weiterer Folge im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu beurteilen. Das Erscheinungsbild ergibt sich aus den vorgelegten Lichtbildern der ATÄ und des BT J__ sowie den Schilderungen des Bf, wobei sich dahingehend alle Personen einig sind. Die ATÄ verwies auf den Wortlaut der Norm.

II.2.5. Feststellungen zu Spruchpunkt 4.:

Bezogen auf die einzelnen Tiere ergeben sich die Lahmheiten aus folgenden Beweismitteln:

1. Ohrmarken-Nr. jjj:



Bild Nr.: 2

Lichtbildaufnahme des Rindes mit der OM [redacted].

Das Rind zeigte an der rechten HE eine mgr. LH [redacted]



Bild Nr.: 3

Lichtbildaufnahme des Rindes mit der OM [redacted]

Das Rind zeigte an der rechten HE eine mgr. LH (3/5).

[Video 0300, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Das Tier hat hinten rechts eine Lahmheit oder ist hinten rechts lahm, eine Bewegungsstörung. Anhand des Videos kann ich nicht feststellen, ob das Tier Schmerzen hat. Dafür müsste ich es abtasten." [BT J__ sen, Niederschrift ON7 vwgAkt].

„Das hier ist lahm, das ist offensichtlich. Eine Schmerzbeurteilung anhand des Videos würde ich mir nicht erlauben. Für das Scoring bräuchte ich noch mehrere Faktoren, um das zu beurteilen.
[…]
Wenn ich nochmals gefragt werde, ob ich bestätige, dass ich auf diesem eben gezeigten Video eine Lahmheit feststelle, gebe ich an: Ja. Ich verweise ja auch auf die Kollegin, die hat ja gewisse Lahmheiten festgestellt. Ich glaube, das steht auch gar nicht in Frage, ausgeführt wurde irgendwie, dass die erst im Nachhinein entsprechend graduiert wurden und festgestellt oder angeführt wurden, welcher Score diese Lahmheit jeweils unterzuordnen ist.

Wenn ich gefragt werde, ob ich bei einer Lahmheit nicht automatisch dann auch auf Schmerzen schließen kann, gebe ich an, nicht automatisch, das hängt von der konkreten Lahmheit ab und den verschiedenen Faktoren, aber wenn ich zu dem konkreten Video gefragt werde, gebe ich an, dass ein gewisser Schmerz schon vorhanden gewesen sein wird. Auch bei den Schmerzen gibt es eine große Unterscheidung der Intensität, und das hängt dann im konkreten Fall von der konkreten Verletzung bzw. von der Läsion ab." [BT J__, Niederschrift ON7 vwgAkt].

Aus der Dokumentation der tierärztlichen Versorgung ergibt sich:
„AT 190 300 288
20.02.2025: DX: dex. HE, VD Mortelaro in Abheilung + Kläuenwandläsion TX: Romefen
NK 21.02.2025 Alle Tiere zeigten Verbesserung auf TX
NK 26.02.2025: OK, ggr. Einschränkung im Gangbild" [Stellungnahme BT J__, Anlage zur Beschwerde].

2. Ohrmarken-Nr. kkk:

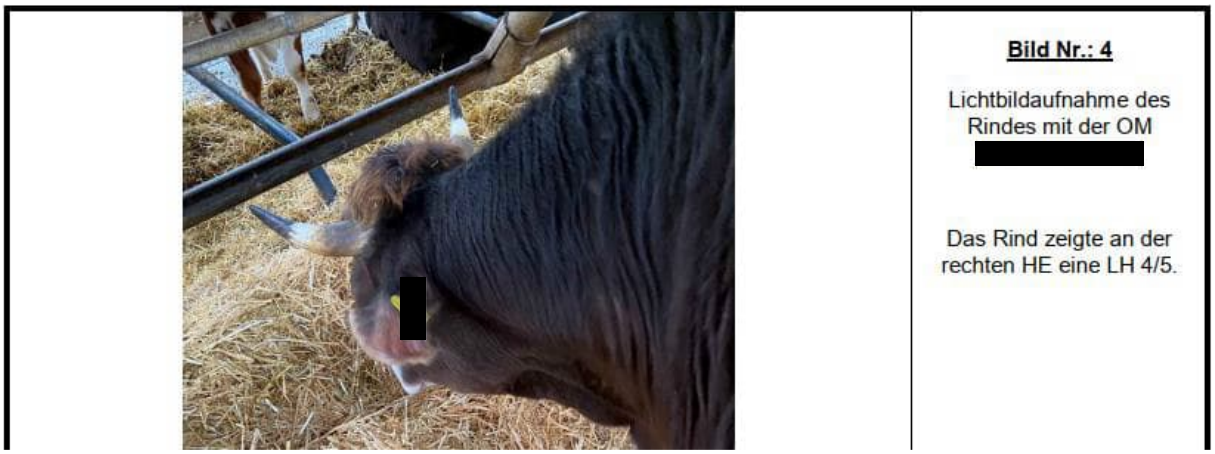

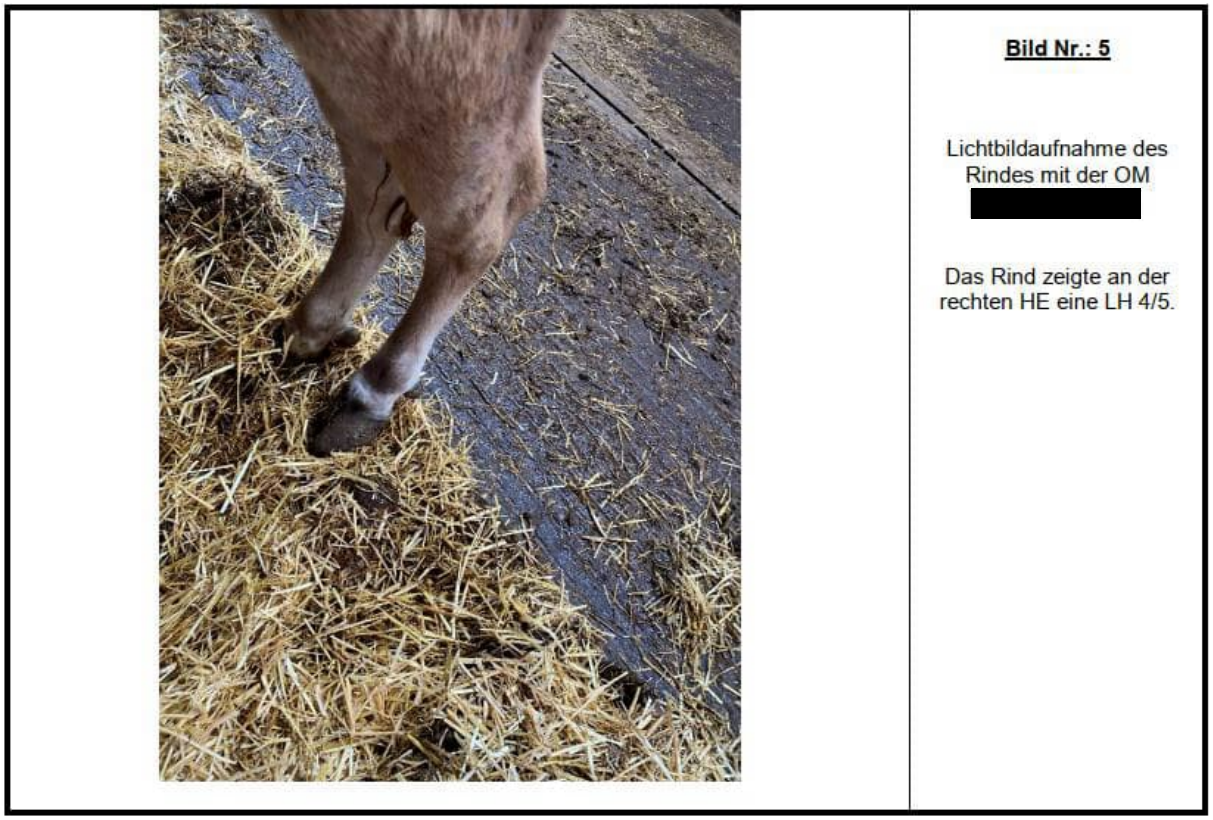

Bild Nr.: 5

Lichtbildaufnahme des Rindes mit der OM [redacted]

Das Rind zeigte an der rechten HE eine LH 4/5.

[Video 8332, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Hier liegt eine gemischte Lahmheit vor, das bedeutet, dass ich nicht konkret sagen kann, welcher Fuß betroffen ist, das müsste ich mir genauer ansehen." [BT J__ sen, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Ich verweise auf das zum vorigen Video Gesagte. Eine Lahmheit liegt hier vor." [BT J__, Niederschrift ON7 vwgAkt]

Aus der Dokumentation der tierärztlichen Versorgung ergibt sich:
„kkk
20.02.2025: DX: ATA sin.HE; Belastet alle 4 Gliedmaßen ggr. LH., unbek. Genese, TX: Romefen
NK 26.02.2025: OK, belastet alle 4 ggr-mgr LH im GB" [Stellungnahme BT J__, Anlage zur Beschwerde].

3. Ohrmarken-Nr. lll:



Bild Nr.: 6

Lichtbildaufnahme des Rindes mit der OM [redacted]

Das Rind zeigte an der rechten VE eine LH 3/5.



Bild Nr.: 7

Lichtbildaufnahme des Rindes mit der OM [redacted]

Das Rind zeigte an der rechten VE eine LH 3/5.

[Video Lahmheit, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Hier kann sein, dass eine Lahmheit vorliegt, aber ich würde sagen, der war eher nicht damit einverstanden mit dem Besuch in der Box." [BT J__ sen, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Hier kann ich aufgrund der gezeigten Sequenz keine Einschätzung treffen." [BT J__, Niederschrift ON7 vwgAkt]

Aus der Dokumentation der tierärztlichen Versorgung ergibt sich:
„lll
20.02.2025: DX: ATA dex.VE; Belastet alle 4 Gliedmaßen voll.,???, TX: Romefen NK 26.02.2025: OK" [Stellungnahme BT J__, Anlage zur Beschwerde].

4. Ohrmarken-Nr. mmm:

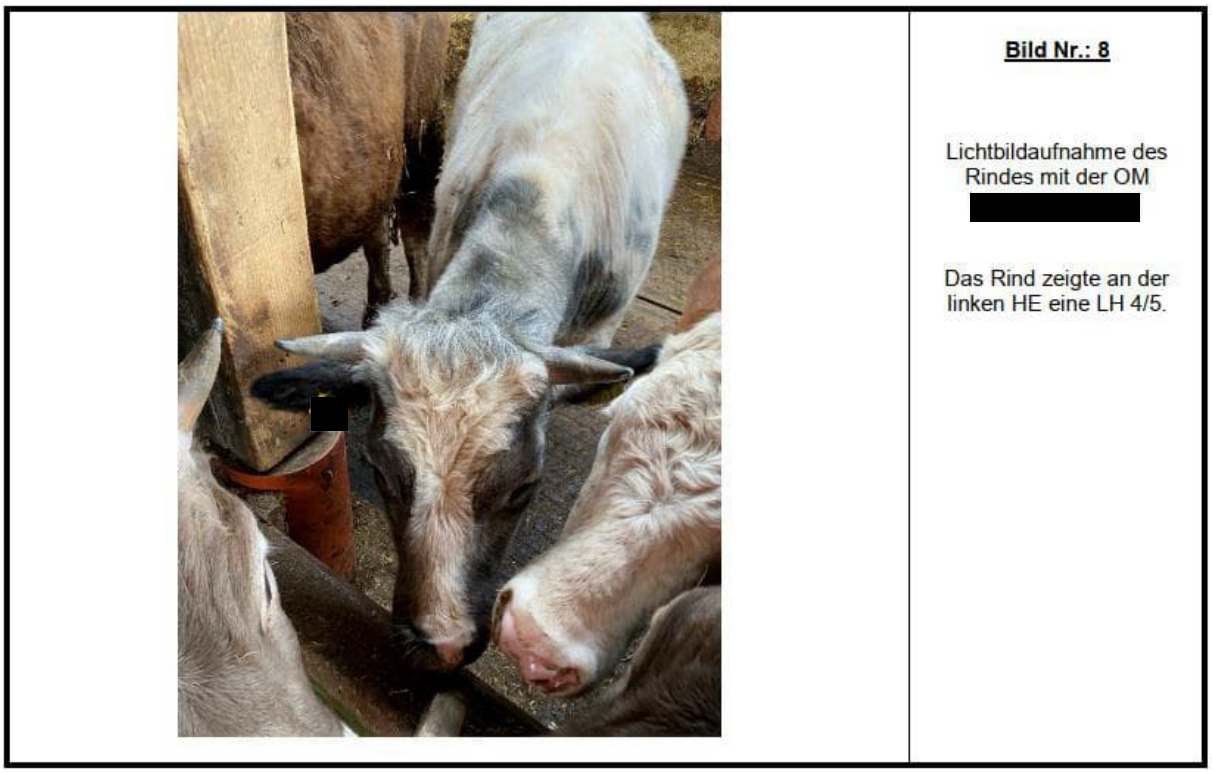



[Video 9421, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Hier liegt wieder eine gemischte Lahmheit vor." [BT J__ sen, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Eine Lahmheit links hinten ist ersichtlich. Auch im konkreten Fall liegen gewisse Schmerzen vor, aber ich kann aus dem Video sehen, keine Schwellung und der Fuß ist in situ." [BT J__, Niederschrift ON7 vwgAkt]

Aus der Dokumentation der tierärztlichen Versorgung ergibt sich:
„20.02.2025: DX: sin.HE, Läsion Wandhorn – Riss bis Klauenspitze - gedeckt, TX: Romefen
NK 26.02.2025: OK, ggr. LH im GB
NK 04.03.2025: OK: Ggr. LH im GB sin. HE+dex. VE, alle 4 Belastung im Gang, transportfähig für Mittwoch" [Stellungnahme BT J__, Anlage zur Beschwerde].

5. Ohrmarken-Nr. nnn:

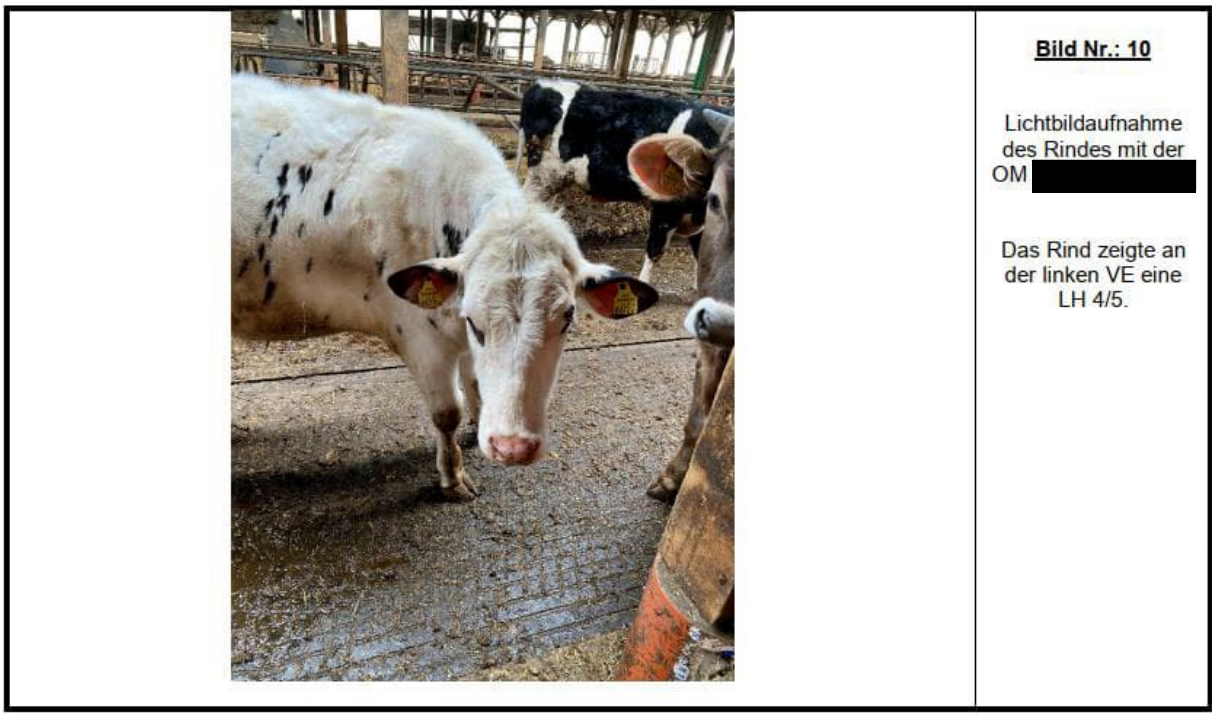

[Video 9425, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Ebenfalls nur vorne." [BT J__ sen, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Dieses Tier zeigt eine Entlastungsbewegung mit dem Kopf. Dies deutet auf ein Schmerzgeschehen hin, also auf eine Lahmheit." [BT J__, Niederschrift ON7 vwgAkt]

Aus der Dokumentation der tierärztlichen Versorgung ergibt sich:
„nnn
20.02.2025: DX: sin.VE, Läsion Klauenhorn - gedeckt, TX: Romefen
NK 26.02.2025: OK" [Stellungnahme BT J__, Anlage zur Beschwerde].

6. Ohrmarken-Nr. ooo:

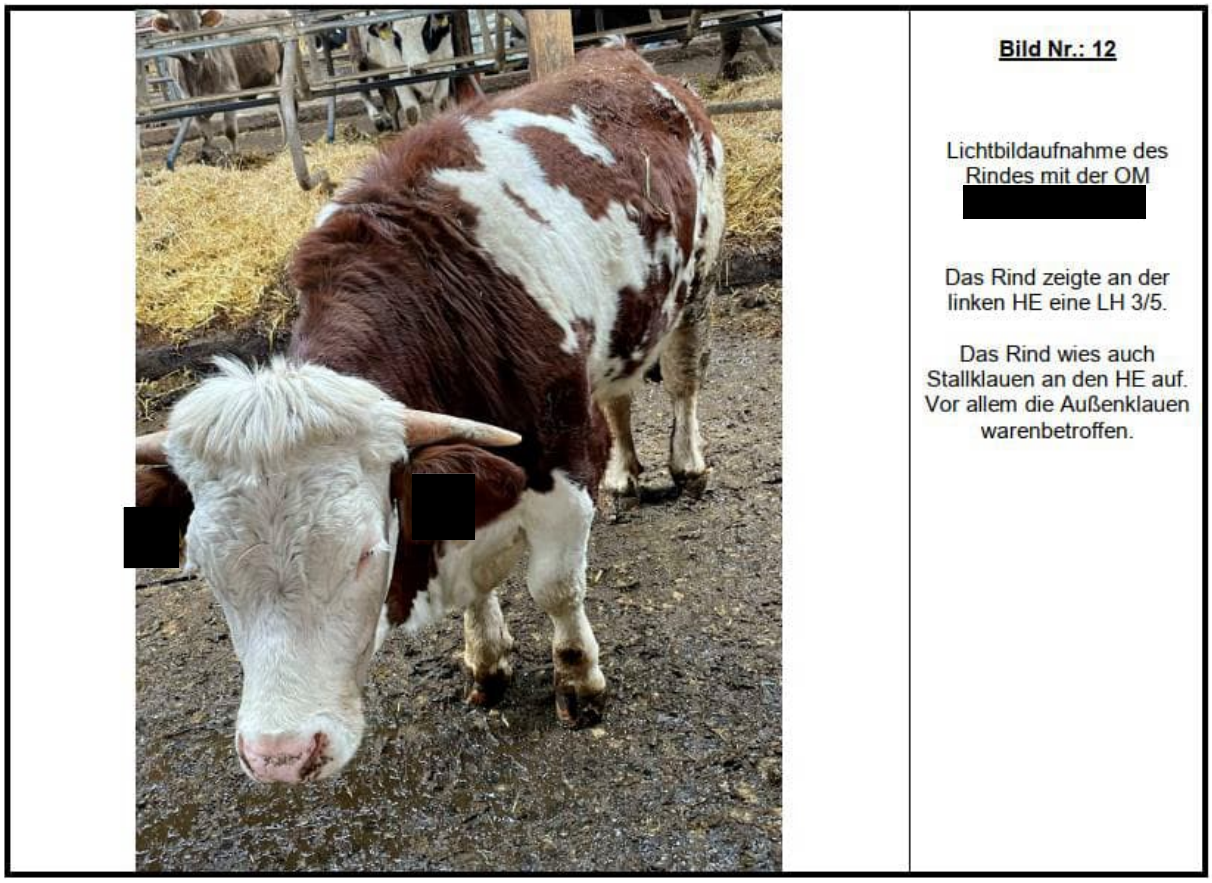

[kein Video, Niederschrift ON7 vwgAkt]

Aus der Dokumentation der tierärztlichen Versorgung ergibt sich:
„ooo
20.02.2025: DX: sin. HE + SK TX: Romfen
NK 26.02.2025: OK: Ggr. LH im GB
NK 04.03.2025: OK: Ggr. LH im GB, transportfähig für Mittwoch" [Stellungnahme BT J__, Anlage zur Beschwerde].

Zur Versorgung der Tiere gab der Bf an: *„Wenn ich zu den nunmehr vorgespielten Videos gefragt werde, ob ein Tierarzt diese Tiere gesehen hat, gebe ich an, es wurden diese Tiere am 20.02. nach der gegenständlichen Kontrolle durch die Amtstierärztin begutachtet und auch am nächsten Tag. Davor hat die Tiere kein Tierarzt gesehen.*" [Niederschrift ON7 vwgAkt]

II.2.6. Spruchpunkt 5.:



[Video 9433, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Die stark ausgeprägten Lahmheiten sind ein eindeutiger Hinweis auf Schmerzen. Auch ist davon auszugehen, dass physiologische Schäden im Bereich der Klauen bzw. im Zwischenklauenbereich vorliegen. Ein Tier (ppp) litt aufgrund der beidseits betroffenen Vorderextremitäten an schweren Schmerzen." [Kontrollbericht/Anzeige vom 14.04.2025, GZ: BHEFVet-2018-34296/18-HK]

Auf dem Video ist deutlich zu sehen, dass das Rind lediglich im vorderen Bereich die Extremität absetzt und somit die Klauen nicht mehr vollständig absetzt. Dies bestätigt sich auch durch die Dokumentation des BT J__:
„ppp
20.02.2025: DX: sin. + dex. VE unbek. Genese, TX: Romfen
NK 26.02.2025: TX: Romefen weiterführen" [Stellungnahme BT J__, Anlage zur Beschwerde].

„[…] Hier ist ein Überköten rechts vorhanden.
Wenn ich von der Verhandlungsleiterin gefragt werde zum linken Fuß, gebe ich an, zunächst bin ich mir nicht sicher, ob man das beurteilen kann, aber minimal dürfte es auch beim Linken sein, kann sein.

Wenn ich gefragt werde, ob meine Einschätzung bzw meine Aussage im Hinblick auf die Feststellung von Schmerzen für alle diese gezeigten Rinder gilt, gebe ich an, dass ich alle konkret untersuchen müsste, um festzustellen, ob diese Schmerzen haben. Das gilt auch für die zuletzt gezeigte Kuh (Spruchpunkt 5).
[…]

Wenn mir das Video nochmals vorgespielt wird, betreffend die Kuh Nummer 0934, gebe ich an, dass, wenn ich gefragt werde, ob ich daraus schließen kann, dass schwere Schmerzen vorliegen, ich zunächst richtigstellen muss, dass es geringfügige, mittelgradige und hochgradige Schmerzen gibt und schwere Schmerzen nicht dem allgemeinen Terminus entsprechen und ich dafür eine Untersuchung durchführen müsste, wie bereits ausgeführt, weil ich nicht weiß, ob das einen nervalen Hintergrund hat, auf die Klauen zurückzuführen ist, eine Laminitis vorliegt. Meines Erachtens kann man ausschließlich aus einer Sichtkontrolle nicht feststellen, ob das Tier starke, schwere Schmerzen hat.
[…]" [BT J__ sen, Niederschrift ON7 vwgAkt].

„Hier ist eine Entlastungshaltung/Schonhaltung zu sehen. Schmerzbeurteilung, wie bereits ausgeführt.
Wenn ich gefragt werde vom Vertreter des Bf, ob ich anhand dieses Videos sagen kann, ob das Tier schwere Schmerzen hatte, gebe ich an: Nein." [BT J__, Niederschrift ON7 vwgAkt]

„Wenn ich gefragt werde, woraus der Schluss zu ziehen ist, dass dieses Tier schwere Schmerzen hatte, ist darauf hinzuweisen, dass eine hochgradige Lahmheit beider Vorderextremitäten besteht. Es liegt eine extreme Schrittverkürzung vor. Das Rind wollte eigentlich kaum mehr gehen. Man hat gesehen, wie es ganz vorsichtig versucht hat, eine Extremität vor die andere zu stellen. Es stellte diese beiden Vorderextremitäten auch beinahe in einer Linie hintereinander, um dies auszugleichen. Daraus geht der Befund hervor, dass es eine hochgradige Lahmheit ist und die Schwere der Schmerzen damit zu begründen ist, dass eben beide Vorderextremitäten von einer hochgradigen Lahmheit betroffen waren. Es ist eine hochgradige Lahmheit, schon schmerzhaft, aber das Vorliegen einer hochgradigen Lahmheit bei beiden Vorderextremitäten führt auch zu einer eingeschränkten Bewegung. Das Tier geht nicht mehr so häufig zum Futter, kann sich gegen andere Tiere nicht zur Wehr setzen oder durchsetzen, was in weiterer Folge zu weiteren Beeinträchtigungen beim Tier führt.
Wenn ich wieder auf diese Ausführungen im Hinblick auf die physiologischen Schäden angesprochen werde, gebe ich an, dass ich diese nicht festgestellt habe, sondern wie bereits vorhin ausgeführt, davon auszugehen ist." [ATÄ G__, Niederschrift ON7 vwgAkt].

II.2.7. Zu Spruchpunkt 4. und 5. hinsichtlich der Schmerzen:

Zur Feststellung, ob die Tiere Schmerzen hatten, bestätigten beide BT, dass es dafür einen direkten Kontakt mit dem Tier braucht bzw auch eine visuelle Einschätzung von BT J__ vorgenommen wird, wenn sich zB ein Tier nicht berühren lässt oder man sich diesem nicht nähern kann:

„Wenn ich gefragt werde, wie ich eine Schmerzbeurteilung vornehmen würde, gebe ich an, dass das konkret auf den Patienten ankommt, aber ich würde das Tier in die Liegebox bringen und entsprechend palpieren. Aufgrund des Videos ist das für mich nicht möglich. Ich müsste jedenfalls eine physische Feststellung treffen. Also ist grundsätzlich ein direkter Kontakt zum Tier notwendig, um festzustellen, ob das Tier an Schmerzen leidet. Wenn es sich um ein Tier handelt, zu dem ich nicht hinzukomme bzw das sich nicht von mir angreifen lässt, dann nehme ich auch eine visuelle Einschätzung vor für eine allfällige Behandlung. Eine grobe visuelle Einschätzung kann ich durchaus vornehmen, aber für die weitere konkrete Einordnung in den Scores bzw auch wie für mich wichtig, eben die entsprechende Behandlung, muss ich die weiteren Faktoren berücksichtigen bzw. überprüfen." [BT J__, Niederschrift ON7 vwgAkt].

„Wenn ich nochmals gefragt werde, ob ich aufgrund der Videos sagen kann, ob die Tiere lahm sind verweise ich auf die einzelnen Ausführungen zu den Tieren. Ich habe angegeben, dass diese lahm sind oder eine Bewegungseinschränkung haben. Ich kann aufgrund des Videos aber nicht feststellen, ob diese Schmerzen hatten." [BT J__ sen, Niederschrift ON7 vwgAkt].

Insgesamt lässt sich somit zwanglos erklären, dass die ATÄ, die vor Ort eine Begutachtung der Tiere vorgenommen hat, dadurch eine Einschätzung des Lahmheitsgrades vornehmen konnte. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es – anders als bei den BT – nicht Aufgabe der ATÄ ist, zu eruieren, welche konkrete Diagnose zu stellen und welche konkrete Behandlung erforderlich ist. Die Einschätzung bzw Beurteilung der ATÄ kann und hat sich darauf zu beschränken, ob eine Behandlung erforderlich ist bzw gewesen wäre (sh VwGH 18.12.2009, 2005/02/0382: *„Auf die Art der Ausgangserkrankung bzw die Ursache einer Lahmheit kommt es zur Beurteilung einer Vernachlässigung iSd § 5 TSchG nicht an.*"). Insofern unterscheiden sich auch hier die Herangehensweisen der Tierärzte nach den jeweiligen zugeordneten Aufgaben, weshalb sich deren Ausführungen im Hinblick auf die vorliegenden Lahmheiten nicht widersprechen. Im Gegenteil, im Wesentlichen bestätigten die BT die von der ATÄ festgestellten Lahmheiten anhand der jeweiligen Videos. Es ergeben sich daher für das Verwaltungsgericht keine Zweifel an der fachlichen Beurteilung der ATÄ G__.

Insbesondere zu Spruchpunkt 5. lässt sich daher auch die von der ATÄ G__ vor Ort vorgenommene Schmerzbeurteilung beim betreffenden Rind schlüssig nachvollziehen und den Feststellungen zugrunde legen. Die BT bestätigten jeweils nur, dass sie anhand des Videos nicht sagen können, ob das Tier schwere (!) Schmerzen hatte. Dazu wird auf das bisher Gesagte verwiesen, es handelte sich somit auch um die – von den BT immer wieder betonte – persönliche Begutachtung des Tieres vor Ort, die von der ATÄ vorgenommen wurde und die aus fachlicher Sicht zu der angelasteten Feststellung führte. Nämlich dass das betreffende Rind

durch die ausgeprägte Lahmheit an beiden Vorderextremitäten (dies bestätigt sich durch die Dokumentation des BT J__) unter schweren Schmerzen zu leiden hatte.

Hingegen waren die Ausführungen, wonach bereits *„bereits physiologischen Schäden im Bereich der Klauen bzw. im Zwischenklauenbereich*" nicht zugrunde zu legen, da die ATÄ G__ in der mündlichen Verhandlung ausführte, die stark ausgeprägten Lahmheiten festgestellt zu haben, jedoch keine Untersuchung im Hinblick auf die konkreten Schäden oder Zwischenklauenbereiche vorgenommen zu haben: *„Wenn ich gefragt werde, ob ich die Klauen untersucht habe im Hinblick auf die Schäden, die hier genannt sind, gebe ich an: Nein. Es ist aufgrund der ausgeprägten Lahmheiten davon auszugehen, aber ich habe die Tiere nicht auf den Klauenpflegestand gegeben.*" [Niederschrift, ON7 vwgAkt].

II.2.8. Zu Spruchpunkt 4. und 5. hinsichtlich der unterlassenen Versorgung:

Zur unterlassenen Versorgung der Tiere mit den ausgeprägten Lahmheiten gab der Bf an, dass eine Versorgung durch einen Tierarzt nach der Kontrolle stattgefunden hat: *„Wenn ich zu den nunmehr vorgespielten Videos gefragt werde, ob ein Tierarzt diese Tiere gesehen hat, gebe ich an, es wurden diese Tiere am 20.02. nach der gegenständlichen Kontrolle durch die Amtstierärztin begutachtet und auch am nächsten Tag. Davor hat die Tiere kein Tierarzt gesehen.*" [Niederschrift, ON7 vwgAkt] Für das Verwaltungsgericht besteht daher kein Zweifel, dass der Bf den genannten Tieren nicht die erforderliche Versorgung zukommen ließ, zumal er trotz der geschilderten und wahrnehmbaren Lahmheiten keinen Tierarzt hinzugezogen hat.

II.2.8. Ordnungsgemäße Beweisanträge haben unter anderem das Beweisthema anzugeben, wobei in der Unterlassung einer Beweisaufnahme kein Verfahrensmangel gelegen ist, wenn das von der Partei im Beweisantrag genannte Beweisthema unbestimmt ist. Zudem dürfen Beweisanträge nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung als untauglich anzusehen ist, also „an sich" ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern und damit zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen (sh ausführlich *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 39 Rz 21ff [Stand 01.04.2021, rdb.at] mwN).
Der Bf hat nicht näher konkretisiert, welche Beweisthemen aktuell noch an eine weitere sachverständige Person zu richten seien, die wiederum nur die in die Lichtbilder und Videos Einsicht nehmen könnte. Dem gegenständlichen Verfahren liegen die Wahrnehmungen und zeugenschaftlichen Aussagen der ATÄ vor, die die Kontrolle in ihrer Funktion als veterinärmedizinische Sachverständige vorgenommen hat. Der Bf hat als seine fachlichen Sachverständigen die Betreuungstierärzte namhaft gemacht, die ausführlich zu den Vorhalten befragt

wurden und Ausführungen zu den von der ATÄ festgestellten Sachverhalten tätigten. Darauf wurde in der Beweiswürdigung nunmehr ausführlich eingegangen war und waren diese nicht geeignet, den Ausführungen der ATÄ bezogen auf den Tatzeitpunkt substantiiert entgegenzutreten. Die schlüssigen Ausführungen der ATÄ konnten den Feststellungen daher zugrunde gelegt werden. Die Ausführungen der BT beziehen sich auf Wahrnehmungen abseits vom konkreten Tattag und tragen somit nichts zur konkreten Sachlage zum Tatzeitpunkt bei. Dabei decken sich deren Angaben zum Teil mit den Ausführungen der ATÄ und ist im Übrigen wie oben dargelegt zu beachten, dass die Funktion bzw Aufgabe zwischen den BT (konkrete Behandlung der Tiere, wobei die Letztentscheidung grundsätzlich immer noch dem Halter obliegt) und der ATÄ (die das Tierschutzgesetz bezogen auf das einzelne Tier zu vollziehen hat) nicht unwesentlich differieren. Von der Beiziehung einer (weiteren) sachverständigen Person war daher abzusehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 5 Abs 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I 118/2004 idF BGBl 124/2024, ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Gemäß § 5 Abs 2 Z 13 TSchG verstößt gegen Abs 1 leg.cit. insbesondere wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Der objektive Tatbestand des § 5 Abs 1 TSchG verlangt, dass Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder ein Tier in schwere Angst versetzt wird. § 5 Abs 2 TSchG enthält eine Auflistung von Tathandlungen, bei denen der Gesetzgeber ex lege davon ausgeht, dass durch deren Verwirklichung, die Tathandlung des Abs 1 erfüllt wird. Die einzelnen Tathandlungen unterscheiden sich in weiterer Folge dahingehend, dass einzelne davon explizit auch den „Erfolg" der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden voraussetzen (sh zB Z 8, 9 oder 10 usw), andere wiederum nur eine konkrete Handlung beschreiben (sh zB Z 3 lit a, 4, 5, 6 oder 7 usw). Die demonstrative Aufzählung in Abs 2 ist somit dahingehend zu lesen, dass das ungerechtfertigte Herbeiführen des in Abs 1 statuierten „Erfolgs" bei diesen Tathandlungen gesetzlich vermutet wird (vgl RV 446 BlgNR 22. GP 9), sofern dieser nicht explizit bei der konkreten Tathandlung doch ausdrücklich gefordert ist (wie zB in Z 8, 9 oder 10).

Der Tatbestand des § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 TSchG ist dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt, erfordert somit einen konkret eingetretenen „Erfolg", der im Tatvorwurf entsprechend umschrieben sein muss. Nach dem Wortlaut erfasst diese

Strafnorm nur ein aktives Handeln, nämlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst gegenüber einem Tier (VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321). Einem Tier können (auch) durch die Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden (vgl § 5 Abs 2 Z 13 TSchG; sh VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321).

III.1.2. Unter Schmerzen sind unangenehme sensorische Empfindungen zu verstehen, die *„durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet*" werden. Unter den Begriff „Schmerzen" fallen sowohl akute als auch chronische Schmerzen; letztere können begrifflich in Leiden übergehen. Auch die Zufügung eines „einzelnen" Schmerzes, zB durch einmaliges Zuschlagen, kann den Tatbestand der Tierquälerei erfüllen. Die Frage, ob einem Tier Schmerzen zugefügt wurden, ist unter Zugrundelegung der Physiologie und der speziellen Ethologie der jeweiligen Tierart, dh unter Bedachtnahme auf das arttypische Ausdrucksverhalten, zu beurteilen. Als Schmerzäußerungen kommen zB tierartlich unterschiedliche Schmerzhaltungen, Zittern, Schonverhalten, Schweißausbrüche, Erhöhung der Atemfrequenz, Vokalisation und Mimik in Frage. Auf Grund des homologen Aufbaus des menschlichen Nervensystems und dem Nervensystem anderer Wirbeltiere kann die Schmerzhaftigkeit eines Vorgangs in vielen Fällen bereits durch Beobachtung und unmittelbare Anschauung (prima facie) beurteilt werden; in Zweifelsfällen ist ein Sachverständigengutachten einzuholen (*Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[5] [2024] 43).

III.1.3. Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (RV 446 BlgNR 22. GP 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Als Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

III.1.4. „Ob in einem Verfahren betreffend Übertretungen des TierschutzG 2005 durch die Nichteinhaltung insbesondere der Vorgaben der Tierhaltungsverordnung allen oder nur bestimmten Tieren eine Tierquälerei iSd § 5 Abs. 1 TierschutzG 2005 zugefügt wurde, ist auf sachkundiger Ebene zu klären, zumal es nach dem Wortlaut des Gesetzes darauf ankommt, dass einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird." (VwGH 28.07.2010, 2009/02/0344; 29.04.2013, 2009/02/0024).
„Die Beurteilung, ob einem Tier iSd § 5 Abs. 1 TierschutzG 2005 ‚ungerechtfertigte' Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden, ist im jeweiligen Einzelfall aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in der Auslegung durch die Rechtsprechung des VwGH vorzunehmen." (vgl zuletzt etwa VwGH 22.08.2022, Ra 2022/02/0130)

III.2. Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofs ist das Vorliegen einer Haltereigenschaft iSd § 4 Z 1 TSchG etwa dann zu bejahen, wenn der Betreffende die Tiere täglich gefüttert und sich um diese gekümmert hat. Haltereigenschaft liegt auch dann vor, wenn jemand Tiere überwiegend betreut, füttert und somit in seiner Obhut hat. Die Haltereigenschaft erfordert demnach eine Nahebeziehung zum Tier selbst, die in einem Verhältnis der Verantwortlichkeit für das Tier oder der Versorgung des Tieres ihren Ausdruck findet. Diese spezifische Nahebeziehung kann etwa aus Füttern, Ausmisten, Ausführen oder Ähnlichem bestehen; sie muss jedenfalls zum Tier selbst gegeben sein (vgl VwGH 09.10.2025, Ra 2025/02/0168 uHa 27.04.2012, 2011/02/0283 mwN).

Diese Nahebeziehung zum Tier in der Form, dass der Bf sich überwiegend um die Tiere gekümmert hat, diese betreut und gefüttert, liegt im gegenständlichen Fall vor, weshalb der Bf Halter iSd § 4 Z 1 TSchG zu den angeführten Tatzeitpunkten war.

Nach der ständigen Rechtsprechung normiert § 9 VStG kein zusätzliches, zum Tatbild der jeweiligen Strafnorm hinzutretendes Tatbestandselement, das mit der Änderung des Rechtsgrundes der Heranziehung zur strafrechtlichen Haftung gleichfalls eine Änderung erführe. Allein durch die Aufrechterhaltung des Schuldspruches des erstbehördlichen Straferkenntnisses durch die Berufungsbehörde mit der Maßgabe, dass dem Beschuldigten die Straftat nicht als gemäß § 9 Abs 1 VStG Verantwortlicher, sondern für seine Person zuzurechnen sei, findet eine Auswechslung oder eine Überschreitung der Sache nicht statt (VwGH 27.04.2012, 2011/02/0283).

Es hatte somit vom Verwaltungsgericht die Anlastung als § 9 Abs 1 VStG Verantwortlicher zu entfallen, sodass die Straftaten dem Bf als Person zuzurechnen sind.

III.3.1. Zu den Spruchpunkten 1., 4. und 5.:

Gemäß § 15 TSchG muss, wenn ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweist, es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes bzw einer Tierärztin. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Auf die Art der Ausgangserkrankung bzw die Ursache einer Lahmheit kommt es zur Beurteilung einer Vernachlässigung iSd § 5 TSchG nicht an (VwGH 18.12.2009, 2005/02/0382).

Spruchpunkt 1.:
Der Bf hat die Versorgung der Rinder insofern unterlassen, als er trotz der offenkundigen anhaltenden mittelgradigen bis hochgradigen Lahmheiten – nur zum Teil hat er Tiere selbst mit Blauspray versorgt – keine zusätzliche Versorgung durch einen Tierarzt veranlasste. Durch das Unterlassen von Betreuungsmaßnahmen (konkret: Unterlassen von erforderlichen tierärztlichen Behandlungen) wurden den Rindern ungerechtfertigt sowohl Schmerzen als auch Leiden zugefügt, womit der Bf den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 13 iVm § 15 iVm § 38 Abs 1 Z 1 TSchG verwirklicht hat.

Spruchpunkt 4.:
Der Bf hat die Versorgung der Rinder insofern unterlassen, als er trotz der offenkundigen anhaltenden hochgradigen Lahmheiten keine Versorgung durch einen Tierarzt veranlasste. Durch das Unterlassen von Betreuungsmaßnahmen (konkret: Unterlassen von erforderlichen tierärztlichen Behandlungen) wurden den Rindern ungerechtfertigt sowohl Schmerzen als auch Leiden zugefügt, womit der Bf den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 13 iVm § 15 iVm § 38 Abs 1 Z 1 TSchG verwirklicht hat.

Spruchpunkt 5.:
Der Bf hat die Versorgung des Rindes insofern unterlassen, als er trotz der offenkundig stark ausgeprägten Lahmheit an beiden Vorderextremitäten keine Versorgung durch einen Tierarzt veranlasste. Das Tier zeigte eine extreme Schrittverkürzung, es wollte kaum mehr gehen und es versuchte ganz vorsichtig, eine Extremität vor die andere zu stellen. Durch das Unterlassen von Betreuungsmaßnahmen (konkret: Unterlassen von erforderlichen tierärztlichen Behandlungen) wurden dem Rind ungerechtfertigt schwere Schmerzen zugefügt, womit der Bf den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 13 iVm § 15 iVm § 38 Abs 2 TSchG verwirklicht hat.

III.3.2. Zu Spruchpunkt 2.:

Gemäß Anlage 2 Pkt 2.1.1. 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO), BGBl II 485/2004 idF BGBl II 296/2022, (Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern) müssen die Böden rutschfest sein und so gestaltet und unterhalten werden, dass die Rinder keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Weichheit oder Wärmedämmung genügen, sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen. Die Liegeflächen der Tiere müssen trocken und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Entsprechend den Feststellungen war nicht ausreichend trockene, saubere und weiche Liegefläche für die Rinder vorhanden, sodass alle Rinder ungehindert

gleichzeitig liegen konnten, weshalb der Bf den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm §§ 13 und 24 Abs 1 Z 1 TSchG iVm Anlage 2 Pkt 2.1.1. 1. THVO erfüllt hat.

Da diese Feststellungen bezogen auf den 20.02.2025 nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit getroffen werden konnten, war der Tatvorwurf auf den 14.11.2024 einzuschränken.

III.3.3. Zu Spruchpunkt 3.:

Anlage 2 Punkt 3.2.3. 1. THVO lautet:

„3. BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR KÄLBER

[…]

3.2.3. Gruppenhaltung

Über acht Wochen alte Kälber sind in Gruppen zu halten.

Über acht Wochen alte Kälber müssen nicht in Gruppen gehalten werden, wenn

- auf dem Betrieb weniger als sechs Kälber gehalten werden,
- die Kälber sich bei der Mutter befinden, um von ihr gesäugt zu werden, oder
- eine tierärztliche Anordnung vorliegt, dass das betreffende Tier gesundheits- oder verhaltensbedingt in einer Einzelbucht gehalten werden muss, um behandelt werden zu können.

Bei Gruppenhaltung von Kälbern gelten folgende Mindestmaße:

Kälbergewicht[1]	Buchtenfläche
bis 150 kg	1,60 m^2/Tier
bis 220 kg	1,80 m^2/Tier
über 220 kg	2,00 m^2/Tier

[1] im Durchschnitt der Gruppe

Bei Gruppenhaltung im Freien müssen die Buchten überdacht und auf drei Seiten geschlossen sein (z. B. Kälberhütte, Iglu) und die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sein.

Zusätzlich zur Bucht muss ein Auslauf im Ausmaß der für Gruppenbuchten festgelegten Mindestmaße vorhanden sein."

Im Zusammenhang mit der 1. THVO ist der Begriff der Haltung von Tieren im Freien gegenüber der Haltung in geschlossenen baulichen Anlagen abzugrenzen. Für die rechtliche Beurteilung ist dabei auf die tatsächliche Ausgestaltung der Haltungsform abzustellen, insbesondere darauf, ob den Tieren ein geschlossener, überdachter und seitlich umschlossener Raum zur Verfügung steht oder ob sie im Freien gehalten werden. Unter einer Haltung von Tieren im Freien ist eine Unterbringung zu verstehen, bei der die Tiere überwiegend unter freiem Himmel oder in offenen Außenanlagen, Ausläufen, Gehegen oder sonstigen nicht vollständig umschlossenen Bereichen gehalten werden. Demgegenüber liegt eine Haltung nicht im Freien vor, wenn die Tiere in einem geschlossenen Stall, in einer Halle, in Boxen oder in einer sonstigen baulichen Einrichtung untergebracht sind, die einen Innenraum mit schützender Umhüllung bildet.

Dem Wortlaut der 1. THVO nach muss bei einer Gruppenhaltung im Freien die Bucht überdacht und auf drei Seiten geschlossen sein. Der Bf bestreitet diesen Vorwurf mit dem Argument, dass es sich nicht um eine Haltung im Freien handle, sondern befänden sich die Buchten im Stallverbund. Das Gegenteil von der Haltung im Freien wäre eine Haltung in einem geschlossenen Gebäude. Ein solches liegt jedoch im konkreten Fall nicht vor, da es sich um eine Halle handelt, die zwar überdacht ist, jedoch seitlich nicht geschlossen ist. Lediglich die beiden 2,5 m hohen Wände bei den Kälberboxen stellen keine solche seitliche Umhüllung dar, dass sich ein geschützter Innenraum bildet.

Die Anforderungen des Pkt 3.2.3. sind kumulativ: *„[…] überdacht und auf drei Seiten geschlossen […] und […] gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt*", weshalb auf die Anforderung „auf drei Seiten geschlossen" auch bei – so führt es der Bf aus – Schutz gegen widrige Witterungseinflüsse nicht verzichtet werden kann. Ob die Kälber daher ausreichend gegen alle Witterungseinflüsse geschützt waren, wie vom BT J__ unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ausgeführt, war an dieser Stelle nicht weiter zu prüfen.

Durch die nur auf zwei Seiten (und nicht bis zur Decke ragenden) vorhandenen Wände und einer teilweise mit Strohballen errichteten Wand hat der Bf einer dreiseitig umschlossenen Bucht für die Kälber nicht entsprochen, weshalb der Tatbestand der Anlage 2 Pkt 3.2.3. 1. THVO iVm § 38 Abs 3 TSchG erfüllt wurde.

III.4. Subjektiver Tatbestand:

III.4.1. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Zumal es sich bei den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen 1., 4. und 5. jeweils um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs" des Zufügens von Leiden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar. Die Verwaltungsübertretungen 2. und 3. stellen hingegen jeweils ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 5 [Stand 01.07.2023, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsver-

fahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN). Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte (§ 5 Abs 2 VStG).

III.4.2. Der Bf hat die lahmenden Rinder teilweise selbst mit Blauspray behandelt. Unzweifelhaft waren ihm die Lahmheiten bei den Tieren bekannt und bewusst, welche auch – dies ergibt sich aus den angefertigten Videos – offenkundig waren. Obwohl diese Tiere solche Anzeichen zeigten, hat der Bf dazu keine tierärztliche Versorgung vornehmen lassen. Durch die unterlassene Versorgung entstanden den Rindern Schmerzen und Leiden. Als Tierhalter von landwirtschaftlichen Nutztieren ist ein sehr hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Der Bf hat nicht die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt, um Leiden und Schmerzen bei den von ihm gehaltenen Tieren zu verhindern. Es ist ihm somit ein jedenfalls fahrlässiges, wohl auch ein vorsätzliches, Verschulden vorwerfbar, weshalb auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen erfüllt ist.

Im Hinblick auf die Verwaltungsübertretungen 2. und 3. ist festzuhalten, dass sich der Bf durch seine Angaben nicht subjektiv entlasten konnte. Der Umstand, dass die Liegeflächen nicht sauber und weich waren, ist aus den Lichtbildern deutlich erkennbar und war somit auch augenscheinlich für den Bf. Durchaus ist ihm zuzugestehen, dass sich einzelne Tiere in den Dreck legen; nachvollziehbar schilderte aber die ATÄ, dass es sich nicht lediglich um einzelne Tiere handelte und ergibt sich dies auch aus den Lichtbildern. Im Hinblick auf die Buchten der Kälber ist auf den Wortlaut der 1. THVO zu verweisen, der klar ergibt, dass dreiseitig umschlossene und überdachte Buchten vorhanden sein müssen. Die Bestätigung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich – die der Bf im Übrigen erst nach den gegenständlichen Tatzeitpunkt eingeholt hat – vermag den Bf nicht zu entlasten, da u.a. darin nicht auf die Bestimmungen der 1. THVO Bezug genommen wird und sich der Bf diesfalls bei der für Tierschutz zuständigen Behörde erkundigen hätte müssen. Auch diese Verwaltungsübertretungen hat der Bf daher in subjektiver Hinsicht zu vertreten. Die vom BT J__ vorgelegten Lichtbilder zu den sauberen Tieren, der frischen Einstreu usw sind – wie bereits in der Beweiswürdigung ausgeführt – für die hier in Rede stehenden Tatzeitpunkte nicht relevant.

III.5. Zur Strafbemessung:

III.5.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die

§§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5.2. Wer einem Tier entgegen § 5 TSchG Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt, begeht gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß Abs 2 par cit ist in schweren Fällen der Tierquälerei eine Strafe von mindestens 2.000 Euro zu verhängen.

Gemäß § 38 Abs 3 TSchG begeht, wer außer in den Fällen der Abs 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen.

III.5.3. Strafmildernd war das Nichtvorliegen von Verwaltungsstrafvormerkungen zu werten. Da bei Spruchpunkt 2. der Tatzeitraum/Tatzeitpunkt einzuschränken war, erachtet das Gericht eine Strafreduktion für angemessen. Auch im Hinblick auf Spruchpunkt 4. erachtete das Gericht angesichts der Klarstellung des Spruchs und im Hinblick auf Spruchpunkt 1. eine Herabsetzung der Strafe als angemessen und gerade noch ausreichend. Betreffend Spruchpunkt 5. ist festzuhalten, dass die bB die Mindeststrafe verhängt hat. Die festgesetzten Strafen sind daher im Übrigen im absolut unteren Bereich der jeweiligen Strafrahmen angesiedelt und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bf und des Schutzzwecks der übertretenen Bestimmungen jedenfalls als nicht überhöht anzusehen. Schutzzweck der Norm ist schließlich, Tiere vor unnötigen Verletzungen und Leiden zu bewahren. Die festgesetzten Strafen erscheinen dem erkennenden Gericht, sowohl aus spezialpräventiver Hinsicht, als auch aus generalpräventiver Hinsicht als tat- und schuldangemessen und erforderlich.

III.6. Der Bf beantragt eine Ermahnung auszusprechen. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rsp aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsguts durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl für viele zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN).

Die hier geahndeten Übertretungen sind aber gerade jeweils der typische Fall eines nach der Strafbestimmung des § 38 Abs 3 iVm der 1. THVO und dem TSchG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

Darüber regelt § 38 Abs 6 TSchG für Übertretungen gemäß § 38 Abs 3 TSchG ähnlich § 45 Abs 1 Z 4 VStG die Voraussetzungen für das Absehen von der Verhängung einer Strafe unter Erteilung einer Ermahnung, wobei das Verschulden des Beschuldigten geringfügig und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sein müssen. Zumal sich § 38 Abs 6 TSchG ausschließlich auf Übertretungen gemäß § 38 Abs 3 TSchG, nicht jedoch auf jene des Abs 1 bezieht, ist davon auszugehen, dass bei Übertretungen gemäß § 38 Abs 1 TSchG der Unrechtsgehalt schon Kraft Gesetz nicht als geringfügig zu betrachten ist. Die fehlenden ausreichend trockenen Liegeflächen sowie der unzureichende Schutz vor Witterungsverhältnissen sind keineswegs unbedeutend für das Wohlbefinden der Tiere, weshalb auch eine Ermahnung nach § 38 Abs 6 TSchG nicht in Betracht kommt.

III.7. Im Ergebnis war daher der Beschwerde in Bezug auf Spruchpunkt 2. und 4. teilweise stattzugeben. Im Übrigen war die Beschwerde mit der Maßgabe der getroffenen Spruchanpassungen abzuweisen.

III.8. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der/die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 675 Euro Verfahrenskostenbeitrag für die Bestätigung der Spruchpunkte 1., 3. und 5. vorzuschreiben (vgl VwGH 20.09.2018, Ra 2018/09/0072). Aufgrund der Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe hinsichtlich der Spruchpunkte 2. und 4. war dem Bf somit kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der bB war entsprechend anzupassen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut und dazu ergangene zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist im Übrigen die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger